



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am Mittwoch, 17.07.2024 um 17:00 Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 22.05.2024
5. KielRegion
 - 5.1. Änderung des Gesellschaftsvertrages VO/2024/145-02
 - 5.2. Mittelverwendung KielRegion GmbH 2024 VO/2024/220
6. Regionalentwicklung
 - 6.1. Stellungnahme zur Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein– Fortschreibung 2021
 - 6.2. Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021
 - 6.2.1. Stellungnahme der Kreisverwaltung
 - 6.2.2. Antrag der WGK-Kreistagsfraktion VO/2024/223
7. Schulbeförderung
 - 7.1. Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten VO/2024/196

- 7.2. Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg - Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten VO/2024/214
- 8. Naturparke
- 8.1. Übertragung von Restfördermitteln für die Naturparke aus 2023 für das Gemeinschaftsprojekt der Naturparke 2024 VO/2024/213
- 9. Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen VO/2024/219
- 10. Verwaltungsangelegenheiten

nichtöffentlicher Teil

- 11. ÖPNV
- 11.1. Stadtverkehr Eckernförde: Vorbereitung der Neuvergabe VO/2024/218



KielRegion GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages

VO/2024/145-02 öffentlich <i>FD 1.5 Kommunalaufsicht</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 20.06.2024 Ansprechpartner/in: Stephan Ott Bearbeiter/in: Katrin Abendroth

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.07.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

In der vergangenen Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 22.05.2024 wurde eine Beschlussempfehlung an den Hauptausschuss gegeben, bezüglich der damals mit der VO/2024/145 zur Beratung vorgelegten Synopse des neuen Gesellschaftsvertrags der KielRegion GmbH.

Ergänzend zum Sachverhalt aus der VO/2024/145 hat die Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein am 22.05.2024 mitgeteilt, dass die angestrebten Änderungen des Gesellschaftsvertrags in Bezug auf die geborenen Organmitglieder als wesentliche Änderungen einzustufen seien. In diesem Rahmen vertritt die Kommunalaufsicht ihre jüngst geänderte Rechtsauffassung, wonach geborene Mitglieder in den Gremien kommunaler Gesellschaften nicht mehr akzeptiert werden. Kurzfristig wurde daher in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Weissleder-Ewer die beigefügte neue Synopse entwickelt, deren Änderungen folgende Punkte umfasst:

- § 6 Nr. 2: Regelung zum gesetzlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung. Als Standard-Formulierung bleibt der gesetzliche Vertreter erhalten, jedoch können die Gesellschafter hierüber nun auch individuell entscheiden.
- § 6 Nr. 6 entfällt, da dies in Nr. 2 geregelt wird.
- § 7 Nr. 2 (erste Synopse) entfällt, da es keine geborenen Mitglieder mehr geben soll.
- § 7 Nr. 2 (aktuelle Fassung wie beigefügt): Eine Person kann zusätzlich in den

Regionalrat entsendet werden. Am Ende wurde ein Satz mit reinem Appell-Charakter eingefügt, dass es aus Sicht der Gesellschafter wünschenswert wäre, wenn die Verwaltungsspitzen darunter wären.

- § 10 Nr. 2: Analoge Anpassung bezogen auf den Aufsichtsrat.

Über dieses Vorgehen wurde die Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein am 28.05.2024 entsprechend informiert.

Der Hauptausschuss hat am 13.06.2024 über die geänderte Synopse mit Vorlage VO/2024/145-01 beraten und den Änderungen des Gesellschaftsvertrags zugestimmt. Eine entsprechende Weisung an den gesetzlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der KielRegion GmbH wurde erteilt.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Synopse zum Gesellschaftsvertrag 20240528
---	---

Neufassung des Gesellschaftsvertrags der KielRegion GmbH

bisherige Fassung:	Entwurf Neufassung 2024:
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt den Namen KielRegion GmbH.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Kiel und kann zur Erfüllung des Geschäftszwecks weitere Geschäftsstellen einrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt den Namen KielRegion GmbH.</p> <p>2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Kiel und kann zur Erfüllung des Geschäftszwecks weitere Geschäftsstellen einrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand, Ziele und Maßnahmen</p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten in der Region (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel).</p> <p>2. Dazu soll die Wirtschaftskraft der Region nachhaltig erhöht werden. Ziel der Gesellschaft ist es insbesondere, durch Maßnahmen Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern sowie die soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Struktur der Region zu verbessern. Dazu wird sie u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein einschließlich der Einwerbung von Fördermitteln,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Maßnahmen zur Vermarktung der Region als zukunftsorientierter und leistungsfähiger Standort mit hoher Lebensqualität.</p> <p>3. Für die Umsetzung des Förderprogrammmanagements kann das Zuständigkeitsgebiet verändert werden.</p> <p>4. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.</p> <p>5. Die Gesellschaft fördert die Entwicklung der Region zu einer wettbewerbsfähigen Region der Europäischen Union.</p> <p>6. Neue Tätigkeitsbereiche dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, sofern diese zu keiner finanziellen Zusatzbelastung der ablehnenden Gesellschafter führt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand, Ziele und Maßnahmen</p> <p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten in der Region (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel).</p> <p>2. Dazu soll die Wirtschaftskraft der Region nachhaltig erhöht werden. Ziel der Gesellschaft ist es insbesondere, durch Maßnahmen Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern sowie die soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Struktur der Region zu verbessern. Dazu wird sie u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein einschließlich der Einwerbung von Fördermitteln,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Maßnahmen zur Vermarktung der Region als zukunftsorientierter und leistungsfähiger Standort mit hoher Lebensqualität.</p> <p>3. Für die Umsetzung des Förderprogrammmanagements kann das Zuständigkeitsgebiet verändert werden.</p> <p>4. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.</p> <p>5. Die Gesellschaft fördert die Entwicklung der Region zu einer wettbewerbsfähigen Region der Europäischen Union.</p> <p>6. Neue Tätigkeitsbereiche dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, sofern diese zu keiner finanziellen Zusatzbelastung der ablehnenden Gesellschafter führt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft</p>

<p>1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>2. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital beträgt € 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro).</p> <p>2. Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter/innen folgende Stammeinlagen geleistet:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">Nr. 1</td> <td style="width: 60%;">Landeshauptstadt Kiel</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">€</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">18.333,-- (36,666 %)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 2</td> <td>Kreis Plön</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">€ 13.334,-- (26,668 %)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 3.</td> <td>WFG Infrastruktur GmbH</td> <td>€</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">18.333,-- (36,666 %)</td> </tr> </table> <p>3. Neue Gesellschafter dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden.</p>	Nr. 1	Landeshauptstadt Kiel	€					18.333,-- (36,666 %)	Nr. 2	Kreis Plön						€ 13.334,-- (26,668 %)	Nr. 3.	WFG Infrastruktur GmbH	€					18.333,-- (36,666 %)	<p>1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>2. Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <p>1. Das Stammkapital beträgt € 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro).</p> <p>2. Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter/innen folgende Stammeinlagen geleistet:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">Nr. 1</td> <td style="width: 60%;">Landeshauptstadt Kiel</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">€</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">18.333,-- (36,666 %)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 2</td> <td>Kreis Plön</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">€ 13.334,-- (26,668 %)</td> </tr> <tr> <td>Nr. 3.</td> <td>WFG Infrastruktur GmbH</td> <td>€</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">18.333,-- (36,666 %)</td> </tr> </table> <p>3. Neue Gesellschafter dürfen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden.</p>	Nr. 1	Landeshauptstadt Kiel	€					18.333,-- (36,666 %)	Nr. 2	Kreis Plön						€ 13.334,-- (26,668 %)	Nr. 3.	WFG Infrastruktur GmbH	€					18.333,-- (36,666 %)
Nr. 1	Landeshauptstadt Kiel	€																																															
			18.333,-- (36,666 %)																																														
Nr. 2	Kreis Plön																																																
			€ 13.334,-- (26,668 %)																																														
Nr. 3.	WFG Infrastruktur GmbH	€																																															
			18.333,-- (36,666 %)																																														
Nr. 1	Landeshauptstadt Kiel	€																																															
			18.333,-- (36,666 %)																																														
Nr. 2	Kreis Plön																																																
			€ 13.334,-- (26,668 %)																																														
Nr. 3.	WFG Infrastruktur GmbH	€																																															
			18.333,-- (36,666 %)																																														
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <p>a) die Gesellschafterversammlung, b) der Regionalrat, c) der Aufsichtsrat, d) die Geschäftsführung.</p>																																																
<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung in einer angemessen kürzeren Zeit erfolgen.</p> <p>2. Falls die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde nicht durch ihre jeweilige gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist dieser das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung in einer angemessen kürzeren Zeit erfolgen.</p> <p>2. Jeder Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung und bei Gesellschafterbeschlüssen durch seine gesetzliche Vertreterin oder seinen gesetzlichen Vertreter vertreten, sofern der Gesellschafter nichts Abweichendes bestimmt. Die Gesellschafter teilen die Namen der bestellten Vertreterin oder des bestellten Vertreters der Geschäftsführung schriftlich mit. Die Bestellung erfolgt bis auf Widerruf. Falls die Gesellschafter nicht durch ihre jeweilige gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist dieser das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung</p>																																																

<p>3. Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftliche Abstimmung beantragt und wenn kein Gesellschafter/keine Gesellschafterin dem widerspricht. Der Widerspruch muss der Geschäftsführung spätestens am Tage nach Zugang der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe zugegangen sein.</p> <p>4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.</p> <p>5. In der Versammlung gewähren je volle € 1.000,00 des Geschäftsanteils eine Stimme. Die den einzelnen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Geschäftsanteile gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von 60 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p> <p>6. Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.</p> <p>7. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz. Auf §§ 45 ff. GmbHG wird Bezug genommen. Die §§ 119 Abs. 1 Nr. 1, 3, sowie § 120 Abs. 2 AktG gelten hinsichtlich der Bestimmungen über den Aufsichtsrat entsprechend. Außerdem beschließt die Gesellschafterversammlung über den</p>	<p>teilzunehmen und die oder der gesetzliche Vertreterin oder Vertreter sind über die Vorbereitung und die Fassung von Beschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, es sei denn, einer der Gesellschafter widerspricht dem. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden sind.</p> <p>4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Ist auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so kann die Gesellschafterversammlung eine/n Leiter/in der Versammlung wählen.</p> <p>5. In der Versammlung gewähren je volle € 1.000,00 des Geschäftsanteils eine Stimme. Die den einzelnen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Geschäftsanteile gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von 60 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p> <p>6. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz. Auf §§ 45 ff. GmbHG wird Bezug genommen. Die §§ 119 Abs. 1 Nr. 1, 3, sowie § 120 Abs. 2 AktG gelten hinsichtlich der Bestimmungen über den Aufsichtsrat entsprechend. Außerdem beschließt die Gesellschafterversammlung über den</p>
---	---

<p>jährlichen Wirtschaftsplan (Finanz- und Investitionsplan) einschließlich Stellenübersicht. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen.</p> <p>8. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Bestellung und die Abberufung der/des Geschäftsführerin/s sowie über die Entlastung der/desselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen.</p> <p>9. Die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen ist der Gesellschafterversammlung vorbehalten und ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gremien der Gesellschafter zulässig. Sie hat in der Gesellschafterversammlung einstimmig zu erfolgen.</p> <p>10. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände an sich ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.</p> <p>11. In Angelegenheiten, in denen die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, kann die Gesellschafterversammlung a) mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung ersetzen oder b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Sache beschließen.</p> <p>12. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der neben dem Ort und Tag der Versammlung auch die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift, werden die Beschlüsse am Tag der</p>	<p>jährlichen Wirtschaftsplan (Finanz- und Investitionsplan) einschließlich Stellenübersicht. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen. Der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt ferner die Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind sowie die Gewährung von Bürgschaften, die Übernahme von Garantien und ähnlichen Geschäften, soweit diese jeweils nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.</p> <p>7. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Bestellung und die Abberufung der/des Geschäftsführerin/s sowie über die Entlastung der/desselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet außerdem durch einstimmigen Beschluss über die Erteilung der Prokura und regelt in einer Geschäftsanweisung die Vertretungsbefugnis durch die Prokuristin, den Prokuristen bzw. die Prokuristinnen oder Prokuristen. Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Beschäftigten, denen Prokura erteilt wurde, obliegt jedoch der Geschäftsführung.</p> <p>8. Die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen ist der Gesellschafterversammlung vorbehalten und ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gremien der Gesellschafter zulässig. Sie bedarf der einstimmigen Beschlussfassung aller Gesellschafter.</p> <p>9. Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände an sich ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.</p> <p>10. Auch in Angelegenheiten, in denen Aufsichtsrat oder Regionalrat zu entscheiden haben, kann die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung oder Beschlussfassung ersetzen oder innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat oder Regionalrat gefasste Beschlussfassung oder erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Sache entscheiden. Das Recht des Aufsichtsrats zur Überwachung der Geschäftsführung einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses bleibt hiervon unberührt und kann dem Aufsichtsrat nicht entzogen werden.</p> <p>11. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der neben dem Ort und Tag der Versammlung auch die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift, werden die Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung</p>
--	--

Beschlussfassung wirksam.	wirksam.
bisher nicht vorhanden	<p style="text-align: center;">§ 7 Regionalrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Regionalrat hat 49 Mitglieder. 2. Jeweils 18 Mitglieder werden von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel sowie vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsandt. 13 Mitglieder werden vom Kreistag des Kreises Plön entsandt. Nach dem Willen der Gesellschafter sollen die Ratsversammlung und die Kreistage bei ihrer Entscheidung über die Entsendung der Mitglieder des Regionalrats die Verhältnisse der Sitzzahlen der Fraktionen angemessen berücksichtigen. Ferner bekunden die Gesellschafter, dass sie die Entsendung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Kiel sowie der Landrätinnen oder Landräte der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön als zweckmäßig erachten. 3. Die Mitglieder des Regionalrats sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit die Interessen der kommunalen Gesellschafter sowie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend. 4. Die von den Vertretungen der Landeshauptstadt Kiel und der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön entsandten Mitglieder des Regionalrats werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein entsandt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Regionalrats endet jeweils mit der Entsendung von neuen Mitgliedern des Regionalrats durch den jeweiligen Kreistag bzw. die Ratsversammlung. 5. Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit ihrer Entsendung den Kreistagen der Kreise Plön oder Rendsburg-Eckernförde bzw. der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel oder den Verwaltungen der Gesellschafter angehörten, endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag/der Ratsversammlung bzw. der Verwaltung. Die Kreistage und die Ratsversammlung können zudem die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter entsenden. 6. Die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, den von ihnen entsandten Mitgliedern des Regionalrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen. 7. Der Regionalrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Bis zu

deren erster Wahl wird die erste Sitzung des Regionalrats von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreters/dessen Stellvertreterin leitet das dienstälteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats die erste Sitzung bis zur Wahl. Die Amtszeit für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt jeweils zwei Jahre. Bei der Wahl sollen die Mitglieder des Regionalrats für eine Rotation des Vorsitzes unter den Gesellschaftern Sorge tragen.

8. Der Regionalrat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende in Textform einberufen. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen. Abweichend hiervon darf die Ladungsfrist in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen zu übermitteln. Der Regionalrat soll dreimal jährlich tagen.
9. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht gem. § 109a Abs. 2 GO das Recht zur beratenden Teilnahme an den Regionalratssitzungen zu.

§ 8

Aufgaben des Regionalrats und Beschlüsse

1. Der Regionalrat dient der Willensbildung der drei Gesellschafter in Bezug auf die Aktivitäten der Gesellschaft sowie der regionalpolitischen Kooperation.
2. Der Regionalrat berät die Geschäftsführung insbesondere bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und beschließt eine Empfehlung zum Wirtschaftsplan für die Gesellschafterversammlung.
3. Auch im Übrigen bereitet der Regionalrat grundlegende strategische oder finanzwirksame Entscheidungen für die Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung vor und gibt hierzu eine Empfehlung ab.
4. Über folgende Gegenstände der Gesellschaft entscheidet der Regionalrat im Rahmen des Wirtschaftsplans selbst:
 - a) Grundsätze für die Durchführung des Fördermanagements,
 - b) inhaltliche Schwerpunktsetzung innerhalb der strategischen Handlungsfelder der Gesellschaft,
 - c) Entscheidungen über die Verwendung von im Wirtschaftsplan enthaltenen Mitteln, soweit die Entscheidung durch den Regionalrat dort vorgesehen ist,
 - d) grundlegende Entscheidungen zum Auftritt der Gesellschaft und ihrer Außendarstellung, insbesondere Markenentwicklung, Marketing und die grundlegende Ausrichtung der

	<p>Öffentlichkeitsarbeit,</p> <p>e) Beantragung neuer Förderprojekte, f) Einrichtung neuer Geschäftsstellen.</p> <p>5. Wenn vom Regionalrat zu beschließende Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Regionalrats ohne die erforderliche vorherige Entscheidung des Regionalrats handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind den Mitgliedern von Aufsichtsrat und Regionalrat unverzüglich bekannt zu geben.</p> <p>6. Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Regionalrat gilt als beschlussfähig, solange nicht etwas anderes auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet. Sie ist den Mitgliedern und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p> <p>8. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Regionalrats teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Regionalrats auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Austausch mit regional relevanten Akteuren</p> <p>Der Regionalrat kann beschließen, Vertreterinnen und Vertreter des Landes, von Gemeinden in den Gebieten der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, von Unternehmensverbänden und Unternehmen, Gewerkschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und anderen für den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft relevanten Akteuren zum Austausch mit den Mitgliedern des Regionalrats einzuladen. Die Beratung und der Austausch mit diesen Vertreterinnen und Vertretern sollte vor Beginn der Sitzungen des Regionalrats erfolgen. Die thematische Planung und Vorbereitung des Austauschs kann der Regionalrat dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsichtsrat</p> <p>1. Es wird ein Aufsichtsrat von 11 Personen bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufsichtsrat</p> <p>1. Dem Aufsichtsrat gehören bis zur Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern nach dem Beginn der Wahlzeit der Kreistage und</p>

<p>2. Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) als ständige Mitglieder gehören Kraft Amtes für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit dem Aufsichtsrat an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Kiel oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Plön oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in. <p>b) drei von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel entsandte Vertreter/innen.</p> <p>c) drei vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsandte Vertreter/innen</p> <p>d) zwei vom Kreistag des Kreises Plön entsandte Vertreter/innen.</p> <p>3. Die von den kommunalen Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit die Interessen der kommunalen Gesellschafter zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates zu 2b), c) und d) werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein entsandt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das letzte Geschäftsjahr vor Ende der jeweils laufenden Legislaturperiode der entsendenden kommunalen Gebietskörperschaften entscheidet. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.</p> <p>5. Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit</p>	<p>Gemeindevertretungen in Schleswig-Holstein am 01.06.2028 11 Personen an. Danach gehören dem Aufsichtsrat 6 Personen an.</p> <p>2. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit</p> <p>a) als ständige Mitglieder kraft Amtes für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit dem Aufsichtsrat an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Kiel oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in - der/die Landrat/Landrätin des Kreises Plön oder ein/eine von ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in. <p>b) drei von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel entsandte Vertreter/innen,</p> <p>c) drei vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsandte Vertreter/innen und</p> <p>d) zwei vom Kreistag des Kreises Plön entsandte Vertreter/innen an.</p> <p>Nach dem Beginn der Wahlzeit der Kreistage und Gemeindevertretungen in Schleswig-Holstein am 01.06.2028 gehören dem Aufsichtsrat je zwei von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel, vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie vom Kreistag des Kreises Plön entsandte Vertreterinnen und Vertreter an. Die von den Kreistagen und der Ratsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter sollen aus dem Kreis derjenigen Personen stammen, die als Mitglieder des Regionalrats der Gesellschaft entsandt sind. Die Gesellschafter bekunden, dass sie die Entsendung der Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Kiel sowie der Landrätinnen oder der Landräte der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön für zweckmäßig erachten.</p> <p>3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit die Interessen der kommunalen Gesellschafter sowie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.</p> <p>4. Die von den Vertretungen der Landeshauptstadt Kiel und der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein entsandt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Aufsichtsrates endet jeweils mit der Entsendung von neuen Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den jeweiligen Kreistag bzw. die Ratsversammlung.</p> <p>5. Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit</p>
--	---

<p>ihrer Entsendung den Kreistagen der Kreise Plön oder Rendsburg-Eckernförde bzw. der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel oder den Verwaltungen der Gesellschafter angehört, endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag/der Ratsversammlung bzw. der Verwaltung.</p> <p>6. Die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, den von ihnen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/dessen Stellvertreterin nimmt von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern das dienstälteste den Vorsitz von Aufsichtsratssitzungen wahr.</p> <p>8. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht gem. § 109a Abs. 2 GO das Recht zur beratenden Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen zu.</p>	<p>ihrer Entsendung den Kreistagen der Kreise Plön oder Rendsburg-Eckernförde bzw. der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel oder den Verwaltungen der Gesellschafter angehört, endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag/der Ratsversammlung bzw. der Verwaltung. Die Kreistage und die Ratsversammlung können zudem die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter entsenden.</p> <p>6. Die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, den von ihnen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die oder der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und ist verantwortlich für den Kontakt mit der Geschäftsführung. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/dessen Stellvertreterin leitet das dienstälteste anwesende Mitglied die Sitzung. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt jeweils zwei Jahre. Bei der Wahl sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats für eine Rotation des Vorsitzes unter den Gesellschaftern Sorge tragen.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende in Textform einberufen. Die Ladung soll mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen zu übermitteln. Der Aufsichtsrat soll dreimal jährlich tagen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats sowie die Geschäftsführung können jederzeit unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. In diesem Fall findet die Sitzung abweichend von Satz 2 binnen zwei Wochen nach der Einberufung statt. Sowohl Ladungen zu regulären Sitzungen als auch Ladungen zu Sitzungen auf Verlangen eines Mitglieds oder der Geschäftsführung sind den Gesellschaftern und den Beteiligungsverwaltungen der Landeshauptstadt Kiel sowie der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön zu übermitteln.</p> <p>9. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht gem. § 109a Abs. 2 GO das Recht zur beratenden Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen zu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Gegenstand der</p>

<p>2. Der Aufsichtsrat bestellt den/die Prokuristen oder die Prokuristin/innen und regelt deren Vertretungsbefugnis in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen. Die Bestellung der Prokuristen/innen erfolgt einstimmig.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und beschließt eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung.</p> <p>4. In ausschließlich folgenden Fällen ist die einstimmige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Grundsätze für die Durchführung des Fördermanagements, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Erwerb von Grundstücken, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Wechselverbindlichkeiten sofern diese nicht bereits mit dem bestehenden Wirtschaftsplan genehmigt wurden, Einrichtung neuer Geschäftsstellen. <p>5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Einwilligung der Aufsichtsratsvorsitzenden/des Aufsichtsratsvorsitzenden ohne die erforderliche vorherige Entscheidung des Aufsichtsrates handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.</p> <p>6. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor und berichtet den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen darüber, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.</p> <p>7. § 108 AktG gilt entsprechend. § 108 Abs. 4 AktG gilt mit der Maßgabe, dass der Widerspruch am Tage nach dem Zugang der Aufforderung zur schriftlichen, fernmündlichen oder einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugegangen sein muss.</p> <p>8. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der</p>	<p>Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.</p> <p>2. Dem Aufsichtsrat obliegt es außerdem, die Sitzungen und die Entscheidungen des Regionalrates vorzubereiten.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat er auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, und ob die Prüfung des Jahresabschlusses nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.</p> <p>4. § 108 AktG gilt entsprechend. § 108 Abs. 4 AktG gilt mit der Maßgabe, dass der Widerspruch am Tage nach dem Zugang der Aufforderung zur schriftlichen, fernmündlichen oder einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugegangen sein muss.</p> <p>5. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Mitglied, welches</p>
--	--

<p>Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p> <p>9. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen.</p>	<p>die Sitzung leitet, unterzeichnet die Niederschrift. Sie ist den Mitgliedern und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.</p> <p>6. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. a) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer/innen. b) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden jeweils für fünf Jahre bestellt. c) Erneute Bestellung ist möglich.</p> <p>2. Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, insbesondere eine vom Aufsichtsrat aufgestellte Geschäftsanweisung zu beachten.</p> <p>3. Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn sie/er alleinige/alleiniger Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist oder wenn der Aufsichtsrat sie/ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. In diesem Falle gilt das Vier-Augen-Prinzip.</p> <p>4. Die Geschäftsführer/innen und Prokurist/en können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>5. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn auf Empfehlung des Aufsichtsrates vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>1. a) Die Gesellschaft hat eine oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung). b) Die Bestellung erfolgt für jeweils fünf Jahre. c) Erneute Bestellung ist möglich.</p> <p>2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, den Geschäftsanweisungen sowie der Beschlüsse der übrigen Organe der Gesellschaft.</p> <p>3. Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn sie/er alleinige/alleiniger Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist oder wenn der Aufsichtsrat sie/ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. In diesem Falle gilt das Vier-Augen-Prinzip.</p> <p>4. Die Geschäftsführer/innen und Prokurist/en können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.</p> <p>5. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn auf Empfehlung des Regionalrats vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte</p> <p>1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte</p> <p>1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen zulässig.</p>

<p>2. Die Gesellschafter können auch die Einziehung einzelner Gesellschaftsanteile durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschließen. Dieser darf nur gefasst werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, also insbesondere dann, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Gesellschafter nicht mehr möglich ist oder der betroffene Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt. Das Recht zur Einziehung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bleibt hiervon unberührt.</p> <p>3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimme bleibt bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.</p> <p>4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach Ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. § 11 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages gelten entsprechend.</p> <p>5. Im Falle der Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Für den Fall, dass mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 50 Euro teilbar sein müssen.</p> <p>6. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des Ausscheidenden bemisst sich nach § 11 dieses Vertrages.</p>	<p>2. Die Gesellschafter können auch die Einziehung einzelner Gesellschaftsanteile durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschließen. Dieser darf nur gefasst werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, also insbesondere dann, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Gesellschafter nicht mehr möglich ist oder der betroffene Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt. Das Recht zur Einziehung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bleibt hiervon unberührt.</p> <p>3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimme bleibt bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.</p> <p>4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach Ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. § 14 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages gelten entsprechend.</p> <p>5. Im Falle der Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Für den Fall, dass mehrere Vorkaufsberechtigte ihre Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 50 Euro teilbar sein müssen.</p> <p>6. Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des Ausscheidenden bemisst sich nach § 14 dieses Vertrages.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Auseinandersetzungsguthaben</p> <p>1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben). Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eingezahlten Nennwert.</p> <p>2. Die Abfindung ist in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist zum Ende des Geschäftsjahres fällig, in dem der betreffende Gesellschafter ausscheidet. Die übrigen Raten sind jeweils zum 01.07. bzw. 01.01. der Folgejahre fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Auseinandersetzungsguthaben</p> <p>1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben). Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eingezahlten Nennwert.</p> <p>2. Die Abfindung ist in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist zum Ende des Geschäftsjahres fällig, in dem der betreffende Gesellschafter ausscheidet. Die übrigen Raten sind jeweils zum 01.07. bzw. 01.01. der Folgejahre fällig. Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt</p>

<p>jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig.</p> <p>3. Die Möglichkeit, eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens zu beschließen, bleibt einem Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit vorbehalten.</p>	<p>jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig.</p> <p>3. Die Möglichkeit, eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens zu beschließen, bleibt einem Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit vorbehalten.</p>
<p>§ 12 Jahresabschluss</p>	<p>§ 15 Jahresabschluss</p>
<p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.</p> <p>Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>2. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres 	<p>1. Die Geschäftsführung hat gemäß den geltenden Vorschriften nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen.</p> <p>Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>2. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres

<p>gewährt worden sind.</p> <p>3. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>4. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>5. Die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Gewinne und Nachschusspflicht</p> <p>1. Etwaige Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.</p> <p>2. Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige Verluste bis zu der aus dem jährlich beschlossenen Wirtschaftsplan ergebenden Höhe im Verhältnis ihrer Anteile zu übernehmen. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse treffen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Kündigung</p> <p>1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern erfolgen. Seine Gesellschaftsanteile sind in einem solchen Fall von den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftskapital zu übernehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben und dessen Fälligkeit bestimmen sich nach § 12 dieses Vertrages.</p> <p>2. Im Falle der Kündigung gem. Abs. 1 wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, es sei denn, es wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.</p> <p>2. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidator/en) ist der bzw. sind die Geschäftsführer, soweit die</p>	<p>gewährt worden sind.</p> <p>3. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.</p> <p>4. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</p> <p>5. Die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Gewinne und Nachschusspflicht</p> <p>1. Etwaige Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.</p> <p>2. Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige Verluste bis zu der aus dem jährlich beschlossenen Wirtschaftsplan ergebenden Höhe im Verhältnis ihrer Anteile zu übernehmen. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse treffen.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Kündigung</p> <p>1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern erfolgen. Seine Gesellschaftsanteile sind in einem solchen Fall von den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil am Gesellschaftskapital zu übernehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben und dessen Fälligkeit bestimmen sich nach § 14 dieses Vertrages.</p> <p>2. Im Falle der Kündigung gem. Abs. 1 wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, es sei denn, es wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.</p> <p>2. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidator/en) ist der bzw. sind die Geschäftsführer, soweit die</p>
---	---

<p>Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt oder ein Insolvenzverwalter für die Abwicklung bestimmt wird.</p> <p>3. Sollte bei Auflösung der Gesellschaft nach Abdeckung der Schulden und Auszahlung der Minderheitsgesellschafter/innen ein Reinvermögen verbleiben, so fällt dieses einem von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu beschließenden gemeinnützigen Zweck zu.</p>	<p>Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt oder ein Insolvenzverwalter für die Abwicklung bestimmt wird.</p> <p>3. Sollte bei Auflösung der Gesellschaft nach Abdeckung der Schulden und Auszahlung der Minderheitsgesellschafter/innen ein Reinvermögen verbleiben, so fällt dieses einem von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu beschließenden gemeinnützigen Zweck zu.</p>
<p>§ 16 Veröffentlichungen</p>	<p>§ 19 Veröffentlichungen</p>
<p>Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.</p>	<p>Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.</p>
<p>§ 17 Schlussbestimmungen</p>	<p>§ 20 Schlussbestimmungen</p>
<p>1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen und zu ändern, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschafts-Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.</p> <p>2. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>3. Die Kosten für den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.</p>	<p>1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen und zu ändern, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschafts-Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.</p> <p>2. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>3. Die Kosten für den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.</p>



Mittelverwendung KielRegion GmbH 2024

VO/2024/220	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 01.07.2024
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in: Stephan Ott
	Bearbeiter/in: Tom Röhrig

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.07.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Die finanzielle Beteiligung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Höhe von 50.000 Euro für die in der Anlage 1 dargestellten Maßnahmen des regionalen Mobilitätsmanagements aus dem Masterplan Mobilität für das Jahr 2024 wird beschlossen.

Sachverhalt

Der Masterplan Mobilität für die KielRegion wurde am 16.11.2017 durch die Ratsversammlung (Drs. 0831/2017) beschlossen. Aufgrund der engen Verflechtungen und des gemeinsamen Interesses an einer modernen Mobilität sprachen sich die beteiligten Gebietskörperschaften für die Einrichtung eines Regionalen Mobilitätsmanagements bei der KielRegion GmbH aus. Nach der positiven Förderentscheidung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit konnte das Regionale Mobilitätsmanagement im Juli 2018 die Arbeit aufnehmen und setzt nunmehr die beschlossenen Projekte um. Das Arbeitsprogramm des Regionalen Mobilitätsmanagements basiert weiterhin auf den im Masterplan Mobilität gemeinsam erarbeiteten Maßnahmen. Durch eine intensive Abstimmung mit den Verwaltungen der Gebietskörperschaften sowie den Institutionen des Landes wird sichergestellt, dass keine Doppelstrukturen entstehen.

Die Gebietskörperschaften der KielRegion haben unter Einbindung der betroffenen landesweiten Institutionen (wie z.B. NAH.SH) die Maßnahmen priorisiert. Berücksichtigt wurden dabei die parallel laufenden aktuellen Entwicklungen (z.B. Aussagen in Koalitionsverträgen, Fördermöglichkeiten, Mobilitätsplanungen in den Gebietskörperschaften). Damit das Regionale Mobilitätsmanagement die Maßnahmenumsetzung verfolgen kann, wurden von den Gebietskörperschaften in den jeweiligen Haushalten für 2024 Projektmittel in Höhe von je 50.000 Euro eingestellt. Auf Grund der aktuellen Haushaltslage wurde das Maßnahmenbudget dieses Jahr einmalig von 70.000 € auf 50.000 € reduziert. Gleichzeitig wurde

beschlossen, dass die Freigabe der Mittel für die jeweiligen Maßnahmen vorab durch die jeweiligen Gremien erfolgen soll.

Das abgeleitete Arbeitsprogramm für das laufende Projektjahr des Regionalen Mobilitätsmanagements ist der Anlage umrissen. Es ist mit den beteiligten Verwaltungen und landesweiten Institutionen abgestimmt. Das Regionale Mobilitätsmanagement setzt in Abstimmung mit den Gebietskörperschaften die verschiedenen Maßnahmen arbeitsteilig um. Die von den Gebietskörperschaften bereitgestellten Projektmittel werden durch Fördermittel ergänzt und multipliziert, die aktuell zu den verschiedenen Mobilitätsthemen aufgelegt werden.

Relevanz für den Klimaschutz

Ja.

Finanzielle Auswirkungen

Mittel stehen bereits im aktuellen Haushalt zur Verfügung.

Anlage/n:

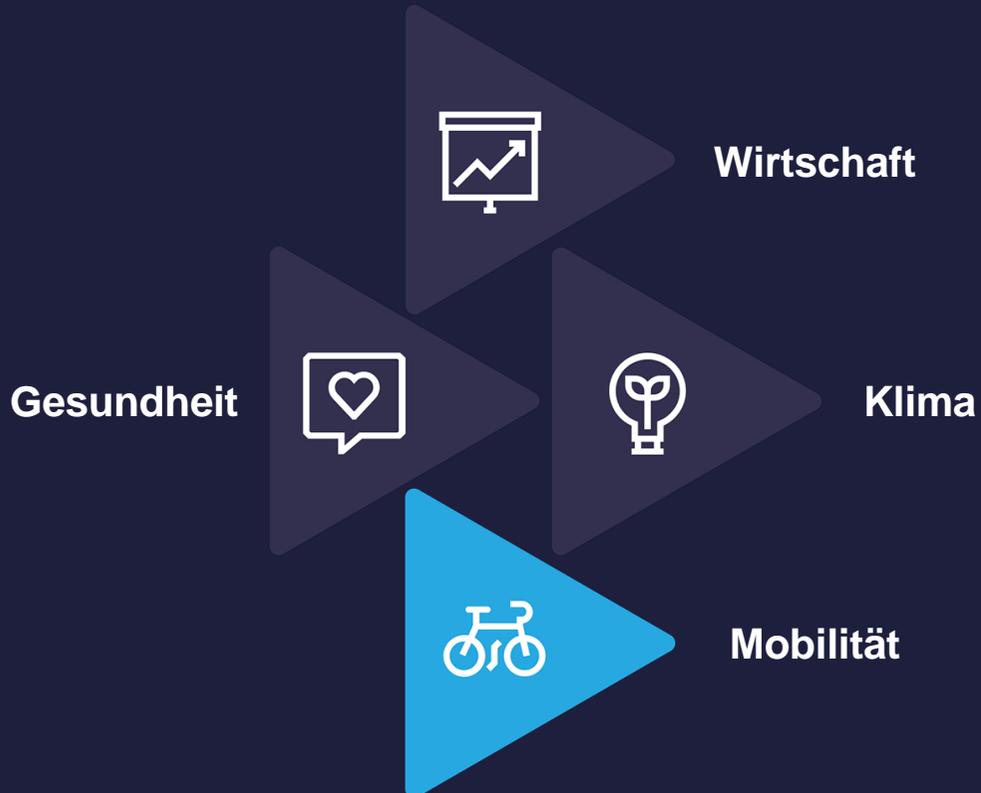
1	Anlage1_Mittelverwendung_2024_KielRegion
---	--

KielRegion

Regionales Mobilitätsmanagement
Mittelverwendung 2024



KielRegion



Themen:

- Regionaler Radverkehr
- Multimodalität
- Digitale Mobilität
- Wasserstoff & alternative Antriebe
- Mobilitätsmanagement & Beratung



Masterplan Mobilität KielRegion

Gemeinsame Maßnahmenumsetzung im Jahr 2024

Finanzielle Beteiligung je Gebietskörperschaft (Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kreis Plön, LH Kiel)

10.000 €

3.333 €

20.000 €

6.666 €

10.000 €

Regionaler
Radverkehr

Multimodalität

Digitale
Mobilität

Wasserstoff &
alternative
Antriebe

Mobilitäts-
management
& Beratung

30.000 €

10.000 €

60.000 €

20.000 €

30.000 €

Budget für gemeinsame Maßnahmen 2024: 150.000 €

Erweiterung durch Förderprogramme

Radnetz
Deutschland

EFRE

FP & FRL Nationale
Klimaschutzinitiative (NKI)

Modellprojekte Smart
Cities

FRL
Digitalisierung
kommunaler
Verkehrssysteme

Gemeinsame Maßnahmenumsetzung im Jahr 2024



KielRegion

Regionaler
Radverkehr

Multimodalität

Digitale
Mobilität

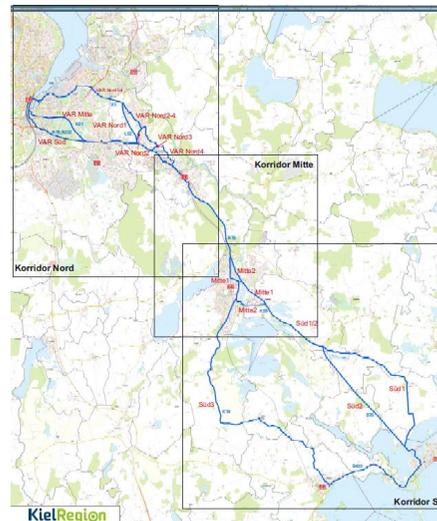
Wasserstoff &
alternative
Antriebe

Mobilitäts-
management &
Beratung

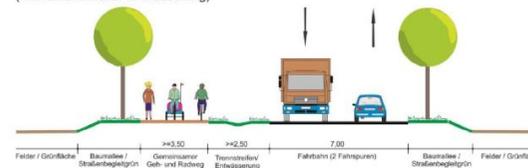
10.000 €

30.000,00 €

Teilbereich	Inhaltliche Bearbeitung	Kosten
Rad-Premiumrouten	Ausschreibung und Vergabe Machbarkeitsuntersuchung Kiel – Rendsburg, Auftakt Workshop zur Kooperationsvereinbarung Beteiligung und Kommunikation	30.000 €



Regionale Hauptroute - Reduzierter Standard
(mit herkömmlicher Entwässerung)



Gemeinsame Maßnahmenumsetzung im Jahr 2024



KielRegion

Regionaler
Radverkehr

Multimodalität

Digitale
Mobilität

Wasserstoff &
alternative
Antriebe

Mobilitäts-
management &
Beratung

3.333 €

10.000 €

Teilbereich	Inhaltliche Bearbeitung	Kosten
Planung von Mobilitätsstationen	Entwicklung von Mobilitätsstationen, Unterstützung bei der Planung und Umsetzung	10.000 €



Kil_Mobilitätsstation „Laboe“ | 19.04.2024

- 3 -

andré stocker design

Konzept 1



Gemeinsame Maßnahmenumsetzung im Jahr 2024



KielRegion



Teilbereich	Inhaltliche Bearbeitung	Kosten
Visualisierung von Umwelt- und Mobilitätsdaten	Betrieb und Service der Mobilitätsdatenplattform: Masterportal und Dashboard	6.000 €
Umsetzung von nutzerorientierten Anwendungen	mobil.live – Weiterentwicklung zur nativen App mit weiteren Features	14.000 €
Analyse und Aufbereitung von Mobilitätsdaten / Umsetzung von Use Cases auf der Datenplattform	Analyse von Besucherströmen Ergebnisdokumentation & Visualisierungen (Heatmaps, Zeitreihen)	40.000€



Gemeinsame Maßnahmenumsetzung im Jahr 2024



KielRegion

Regionaler
Radverkehr

Multimodalität

Digitale
Mobilität

Wasserstoff &
alternative
Antriebe

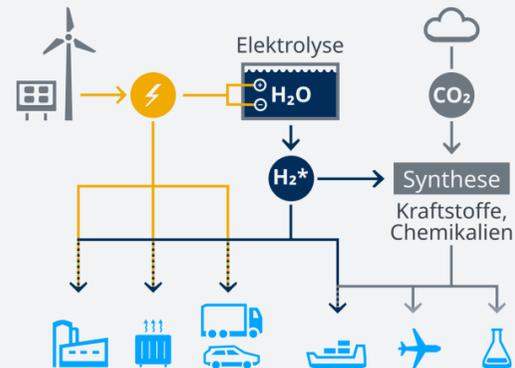
Mobilitäts-
management &
Beratung

6.666 €

20.000 €

Teilbereich	Inhaltliche Bearbeitung	Kosten
LIS-Sharing	Abbau von Zugangsbarrieren, Etablierung von E-Ladesäulen	20.000 €

Klimaneutrale Kraftstoffe



Quelle: DW | *H² = Wasserstoff

© DW

Gemeinsame Maßnahmenumsetzung im Jahr 2024



KielRegion



Teilbereich	Inhaltliche Bearbeitung	Kosten
Masterplan Mobilität	Analyse der SrV-Daten, Wirkungsanalyse und Evaluation des MP	30.000 €



MASTERPLAN MOBILITÄT KielRegion

- Kurzfassung -

Beschlussvorschlag lt. Vorlage



KielRegion



Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein– Fortschreibung 2021

VO/2024/226	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 08.07.2024
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in: Madlin Loof
	Bearbeiter/in: Kristin Opalla

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.07.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung)	Ö
18.07.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die beigefügte Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein– Fortschreibung 2021 abzugeben.

2. Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschließt, die beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Sachverhalt

Die Kreisverwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird nach Zustimmung von Regionalentwicklungsausschuss und Kreistag eine Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein– Fortschreibung 2021 abgeben.

Relevanz für den Klimaschutz

Die Förderung einer geringeren Inanspruchnahme von Flächen durch verdichtete und flächensparende Bauweisen wird sich positiv auf das Klima auswirken.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n:

1	Entwurf Stellungnahme - 08.07.2024 - Wohnen - Gesamtstellungnahme Kreis
---	---



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Fachdienst
Regionalentwicklung und Mobilität

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des Landes
Landesplanung
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Ihr Zeichen: -
Mein Zeichen: 51.10.01-2024/000026
Auskunft erteilt: Herr Röhrig
Telefon: 04331 202 471
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-
rd.de

[Datum]

Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021
Behördenbeteiligung gemäß § 8 Abs. 2 LaPlaG

Zur vorliegenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans, hier eingegangen am 15.05.2024, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)
Der Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität schließt sich der Aussage des Demografiebeauftragten an.

- Fachbereich Soziales, Gesundheit und Infrastruktur (Demografie)
Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, sollen künftig anstatt zu zwei Dritteln nur noch zur Hälfte auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen aus dem Landesentwicklungsplan angerechnet werden. Gleiches soll für andere kleine Wohneinheiten von maximal 50m² Wohnfläche in flächensparender Bauweise gelten.

Aus demografischer Sicht ist diese Änderung im Landesentwicklungsplan ausdrücklich zu begrüßen. Gemäß der aktuellen Neuaufstellung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose des Kreises Rendsburg-Eckernförde von 2022-2035 ist auch in den kommenden Jahren von einer Fortsetzung der Haushaltsstrukturverschiebung zugunsten kleinerer Haushaltsgrößen auszugehen. Während die Anzahl der größeren Haushalte zurückgehen dürfte, ist im Kreisgebiet bis 2035 ein Anstieg um etwa 5.000 zusätzliche Ein- und Zweipersonenhaushalte (+5%) zu erwarten. Zeitgleich dürfte sich die Altersstrukturverschiebung der Bevölkerung zugunsten höherer Altersgruppen fortsetzen. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass die Anzahl älterer Menschen ab 65 Jahren bis 2035 um etwa 17.000 Personen (+26%) ansteigt. Einhergehend mit dieser Verschiebung der Haushalts- und Altersstruktur wird sich in den kommenden Jahren auch der Wohnraumbedarf der Bevölkerung verändern. Es ist davon auszugehen, dass künftig wesentlich mehr kleinere und seniorengerechte Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau benötigt werden, während der Bedarf nach Einfamilienhäusern zurückgehen wird. Vor allem in den

kleineren Kommunen, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind und in denen dementsprechend die Regelungen des wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gelten, kann der demografisch bedingte Bedarf nach kleineren Wohneinheiten im Mehrfamilienhaussegment zurzeit weit überwiegend nicht gedeckt werden. Die Anpassung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmen liefert einen wichtigen Anreiz für eine bedarfsgerechte wohnbauliche Entwicklung und erhöht damit sowohl für jüngere als auch ältere Menschen die Möglichkeiten zum Verbleib in kleineren ländlich geprägten Kommunen.

- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)
Bezüglich der vorgelegten Planung bestehen von der unteren Denkmalschutzbehörde keine wesentlichen Bedenken. Sollte ein Ort oder eine konkrete Wohnraumplanung den Denkmalschutz tangieren, wird individuell auf die Vereinbarkeit von Wohnraumschaffung und Denkmalschutz hingearbeitet.
- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde)
Die Belange der unteren Wasserbehörde sind durch die Planungen zum Wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des Landes nur insofern betroffen, dass weitere Versiegelungen zu erwarten sind. Eine wasserrechtliche Bewertung kann erst im Rahmen konkreter Bebauungsplanungen erfolgen.
- Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde, da von der bisherigen Planung straßenverkehrsrechtliche Belange noch nicht berührt werden. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Opalla



Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie)

VO/2024/225	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 08.07.2024
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in: Madlin Loof
	Bearbeiter/in: Kristin Opalla

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.07.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung)	Ö
18.07.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die beigelegte Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie) abzugeben.
2. Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschließt, die beigelegte Stellungnahme abzugeben.

Sachverhalt

Die Landesregierung hat am 11. Juni 2024 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) Windenergie beschlossen. Mit dem LEP Windenergie setzt das Land geänderte Anforderungen des Bundesrechts um. Im Rahmen der aktuell in Erarbeitung befindlichen Regionalpläne Windenergie werden Vorranggebiete in einer Positivplanung ausgewiesen, die Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete fällt weg. Darüber hinaus können Gemeinden im Wege von Bauleitplanungen Windenergiegebiete dort festlegen, wo Ziele der Raumordnung und weitere Abwägungsbelange nicht entgegenstehen. Der Entwurf (formal: Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021) ist im Anhörungsportal BOB SH unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung einsehbar.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) die Bundesländer zur Ausweisung

von sogenannten Windenergiegebieten verpflichtet. Für Schleswig-Holstein ergibt sich daraus die Verpflichtung, insgesamt 2 Prozent der Landesfläche bis Ende 2032 für Windenergie (nach der Rotor-Out-Vorgabe) auszuweisen, davon 1,3 Prozent als Zwischenziel bis Ende 2027. Mit der von Schleswig-Holstein angewandten Rotor-In-Planung sind anhand eines Umrechnungsfaktors des WindBG nach derzeitiger Schätzung 3,1 bis 3,3 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, um die bundesrechtliche Verpflichtung zu erfüllen. Dies wird später durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie realisiert.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat sich im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, in dieser Legislaturperiode über die bestehende Planung hinaus weitere Flächen für die Windenergienutzung an Land zur Verfügung zu stellen, um perspektivisch 15 Gigawatt (GW) installierte Leistung zu erreichen. Damit soll die Grundlage für eine Energieerzeugung von 30-35 Terawattstunden (TWh) pro Jahr bis 2030 geschaffen werden. Es ist davon auszugehen, dass für die Ziele aus dem WindBG und die Ziele aus dem Koalitionsvertrag gleichermaßen rund 50 Prozent (= 16.000 ha) mehr Vorrangflächen ausgewiesen werden müssen. Dazu sind zusätzliche Eingriffe in Schutzbelange und damit Änderungen des Kriterienkataloges zur Auswahl von Vorranggebieten Windenergie erforderlich.

Alle relevanten Karten und Unterlagen zu den einzelnen Beteiligungsverfahren werden im Onlineportal BOB-SH zur Verfügung gestellt (www.bolapla-sh.de). Ab dem 25. Juni 2024 besteht die Möglichkeit auch Stellungnahmen abzugeben.

Die Kreisverwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird nach Zustimmung von Regionalentwicklungsausschuss und Kreistag eine Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie) abgeben.

Relevanz für den Klimaschutz

Die Landesregierung verfolgt im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimapolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n:

1	Entwurf Stellungnahme - 08.07.2024 - - Gesamtstellungnahme Kreis
---	--



Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Fachdienst
Regionalentwicklung und Mobilität

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-
Holstein
Referat IV 64 Windenergieplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ihr Zeichen: -
Mein Zeichen: 51.10.01-2024/000032
Auskunft erteilt: Herr Röhrig
Telefon: 04331 202 471
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-
rd.de

[Datum]

**Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans
Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Erster Entwurf Juni 2024**
Behördenbeteiligung gemäß § 8 Abs. 2 LaPlaG

Zur vorliegenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans, hier eingegangen am
16.06.2024, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)

Die Vorranggebiete Windenergie sollen aus der vorherigen Regionalplanung Windenergie
an Land und außerhalb dieser Gebiete stehende raumbedeutsame WEA übernommen
werden.

Bezüglich der Referenzanlage hatte der Fachdienst Regionalentwicklung bereits zum Drit-
ten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel
3.5.2, sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in
Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land) darauf hingewiesen, dass die im
damaligen Planentwurf festgesetzte Gesamthöhe nicht mehr dem Stand der Technik ent-
spricht und eine Aktualisierung der Standards vorgenommen werden sollte. Dem wird mit
dem Dritten Grundsatz nachgekommen.

In dem Entwurf werden das Ziel der Ermöglichung und Förderung der Mehrfachnutzung
und Bündelung von Flächen für die Nutzung der Wind- und Sonnenenergie und der dafür
notwendigen Infrastruktur verfolgt. Aufgrund der ansteigenden Anfragen nach PVA Vor-
haben und der möglichen Flächenkonkurrenz, ist es notwendig festzulegen, wie mit bei-
den Nutzungen (Wind- und Sonnenenergie) umgegangen wird.

Die Ziele (1,2) und der Grundsatz (1) des Kapitels 4.5.1.1 Siedlungsstruktur wurden haupt-
sächlich aus dem Textteil des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Hol-
stein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (29.12.2020) übernommen. Weitere Ziele und
Grundsätze wurden benannt, um die Siedlungsstruktur zu wahren.

Der Fachdienst Regionalentwicklung kann die Grundsätze und Ziele der Raumordnung der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 nachvollziehen.

- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)

In der Teilfortschreibung Wind sind einige Punkte zum Denkmalschutz aufgeführt, die jedoch die denkmalrechtlichen Notwendigkeiten nicht in Gänze abbilden. Somit erfolgt hier eine wichtige Ergänzung:

Schleswig-Holstein und insbesondere der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist außerhalb der geschlossenen Ortschaften von vielen kleinen Gutsanlagen geprägt, die vielfach unter Denkmalschutz stehen und eine viele Jahrhunderte alte Bausubstanz besitzen. Da viele der Güter bis heute einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, wurden sie als Splittersiedlungen im Außenbereich bzw. als Gewerbe betrachtet, wodurch eine Abstandsfläche zu Vorranggebieten von 400m notwendig war. Dieser Abstand hat sich in der Praxis mehrfach als zu gering dargestellt, da jegliche Entwicklung der Güter in Richtung Wohnen und Tourismus damit planungsrechtlich ausgeschlossen bzw. enorm erschwert ist.

Die untere Denkmalschutzbehörde regt daher an, denkmalgeschützte Gutsanlagen als Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion zu werten, um damit die Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zu Wohngebäuden möglich zu machen. Nur so ist es möglich, den ebenfalls im allgemeinen Interesse liegenden Denkmalschutz umzusetzen, da anderenfalls für viele Gebäude keine sinnvolle Nutzung gefunden werden kann, was unweigerlich zum Verfall von Denkmalsubstanz führen würde.

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde)

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser werden die temporären aber teilweise erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Moorböden durch notwendige umfangreiche Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bauphase nicht berücksichtigt.

Es wäre wünschenswert, die Problematik der Errichtung von Windenergieanlagen in Gebieten der Moorkulisse und insbesondere auf den Flächen gemäß GAPKondV Glöz 2 (Feuchtgebiete und Moore ab 2 ha) im Entwicklungsplan aufzuführen sowie den Hinweis auf eine Realisierbarkeit der WEA in diesen Gebieten durch Flachgründungen auf Pfahlbauwerken aufzunehmen.

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Die untere Bodenschutzbehörde hat keine Bedenken und keine Anmerkungen zu der Planung.

Die bodenschutzrechtlichen Aspekte werden im Rahmen der Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde bei konkreten Planungen berücksichtigt werden.

- Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)

Es bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine grundsätzlichen Bedenken, da von der bisherigen Planung konkrete straßenverkehrsrechtliche Belange noch nicht berührt werden. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Opalla



Antrag der WGK-Kreistagsfraktion zur Teilfortschreibung Kapitel 4.5.1 LEP - Version 1.2

VO/2024/223-02	Fraktionsantrag
öffentlich	Datum: 15.07.2024
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Tom Röhrig

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.07.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung)	Ö
18.07.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde empfiehlt gemäß Beschluss vom 17.07.2024 dem Kreistag zu beschließen, zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP) wie folgt Stellung zu nehmen:
 1. Der Mindestabstand der Potenzialfläche zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen soll statt 400 Metern mindestens 525 Meter betragen.
 2. Der Mindestabstand zu Wohn- und Erholungsbereichen soll statt 800 Metern mindestens 1000 Meter betragen.
 3. Der Mindestabstand zu überplanten Innenbereichen soll statt 1000 Metern mindestens 2000 Meter betragen.
 4. Abstände zu Horsten und Schlafgewässern schützenswerter gefährdeter Vogelarten sowie Vogelschutzgebieten sollen sich an den Angaben im Helgoländer Papier und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis orientieren. Z.B. soll um einen Rotmilanhorst ein Schutzabstand von 1500 Metern gelten.
2. Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschließt, zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP) wie folgt Stellung zu nehmen:
 1. Der Mindestabstand der Potenzialfläche zu Einzelhäusern und

- Splittersiedlungen soll statt 400 Metern mindestens 525 Meter betragen.
2. Der Mindestabstand zu Wohn- und Erholungsbereichen soll statt 800 Metern mindestens 1000 Meter betragen.
 3. Der Mindestabstand zu überplanten Innenbereichen soll statt 1000 Metern mindestens 2000 Meter betragen.
 4. Abstände zu Horsten und Schlafgewässern schützenswerter gefährdeter Vogelarten sowie Vogelschutzgebieten sollen sich an den Angaben im Helgoländer Papier und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis orientieren. Z.B. soll um einen Rotmilanhorst ein Schutzabstand von 1500 Metern gelten.

Sachverhalt

Der Beschlussvorschlag wurde erweitert.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Antrag_LEP_Vers_1.2
---	---------------------

An den Vorsitzenden des Regionalentwicklungsausschusses
Herrn Godber-Paul Andresen
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

02.07.2024

Antrag zur Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 17.07.2024

Antrag der WGK-Kreistagfraktion im Rahmen der Beratungen zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein zur Stellungnahme zur Regionalplanung Windkraft.

Vorbemerkung

Am 13.06.2024 hat die Landesregierung die Kriterien für die neue Wind-Regionalplanung veröffentlicht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit startet ab dem 25. Juni 2024 und dauert bis zum 09. Sept. 2024 an. (Siehe Schleswig-Holstein plant. Reden Sie mit! <https://bolapla-sh.de/>). Aufgrund der gesetzten Fristen kann das Thema nur noch in der kommenden Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses beraten werden.

Beschlussvorschlag

Der Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde empfiehlt gemäß Beschluss vom 17.07.2024 dem Kreistag zu beschließen, zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Mindestabstand der Potenzialfläche zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen soll statt 400 Metern mindestens 525 Meter betragen.
2. Der Mindestabstand zu Wohn- und Erholungsbereichen soll statt 800 Metern mindestens 1000 Meter betragen.
3. Der Mindestabstand zu überplanten Innenbereichen soll statt 1000 Metern mindestens 2000 Meter betragen.
4. Abstände zu Horsten und Schlafgewässern schützenswerter gefährdeter Vogelarten sowie Vogelschutzgebieten sollen sich an den Angaben im Helgoländer Papier und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnis orientieren. Z.B. soll um einen Rotmilanhorst ein Schutzabstand von 1500 Metern gelten.

Begründung:

a) Die optisch bedrängende Wirkung von WEA ist stärker zu berücksichtigen. In der Vergangenheit ging man davon aus, dass bei einem Abstand, welcher der dreifachen Höhe der Anlage entspricht, die optisch bedrängende Wirkung vernachlässigt werden kann (3-H-Regel). Bei der damaligen Standard-Anlage mit einer Höhe von 150 Metern ergab sich ein Abstand von 450 Metern. Wurde davon der halbe Rotordurchmesser abgezogen, ergab sich für die Potenzialflächen ein Mindestabstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen von 400 Metern. Die heutigen Anlagen sind mittlerweile wesentlich höher. Üblich sind bereits Anlagen mit einer Höhe von 250 Metern und einem Rotordurchmesser von 165 Metern. Im LEP ist eine Referenzanlage mit 200 Metern Höhe und einem Rotordurchmesser von 150 Metern zugrunde gelegt. Dies würde in Analogie zur bisherigen Praxis zu einem Abstand von rund 600 Metern führen (abzüglich halber Rotordurchmesser), dies wären dann 525 Meter. Daraus begründet sich die Forderung nach einem Mindestabstand von 525 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen.

b) Des Weiteren ergeben sich aus einem umfangreichen Gutachten, welches im Auftrag des BWE erstellt wurde, zu den Risiken durch Havarien an Windkraftanlagen für verschieden klassifizierte Schutzobjekte konkret geforderte Mindestabstände. (Quelle Gutachten: https://www.veenkerghmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf) Zur Wohnbebauung, die hier unter die Kategorie „übrige Schutzobjekte“ fällt, werden hier in Abhängigkeit von der Höhe der Windkraftanlage bis zu knapp 1000 m Sicherheitsabstand gefordert. Dieser Aspekt findet bisher sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Genehmigungspraxis keine Würdigung, die Tatsache, dass von sehr hohen rotierenden Anlagen realistischer Weise auch Gefahren durch Havarien verschiedenster Art ausgehen können, wird nicht berücksichtigt. Auf der letzten Seite des Gutachtens ist in einer Tabelle zur „Unbedenklichkeitsgrenze des Abstandes zur Windenergieanlage“ dargestellt, dass bei Nabenhöhen ab 150 Metern mindestens 715 Meter Abstand bei den noch größeren bis zu 995 Metern Abstand als angebracht erachtet werden, um die untersuchten Schutzobjekte nicht zu gefährden. Im Gutachten heißt es dazu: „Zur Nutzung regenerativer Energiequellen werden zurzeit Windenergieanlagen (WEA) mit Nabenhöhen von bis zu 170 m und Rotordurchmessern von bis zu 160 m errichtet. In der Umgebung von Windenergieanlagen befinden sich vielfach Nutzungen, die durch die WEA einer Gefährdung ausgesetzt sein können (Schutzobjekte).“ Allein hier wird deutlich, dass schon allein aus Sicherheitsgründen viel größere Abstände zu WEA dringend erforderlich wären.

c) Besonders aus den letzten Ausführungen zu der Gefahr durch Havarien ergibt sich die zwingende Forderung nach größeren Sicherheitsabständen zu Wohn-, Erholungs- und überplanten Innenbereichen, da hier mehr Menschen von einer Gefahrenlage betroffen wären und die statistische Wahrscheinlichkeit eines signifikanten Schadens entsprechend höher ist. Daher die Forderung: Der Mindestabstand zu Wohn- und Erholungsbereichen soll statt 800 Meter mindestens 1000 Meter betragen. Zu überplanten Innenbereichen soll der Abstand statt 1000 Meter mindestens 2000 Meter betragen.

d) Eine Umzingelung ist zu verhindern. Bei der Regionalplanung ist zu beachten, dass Ortslagen nicht in unzumutbarer Weise von Windenergieanlagen umstellt werden. Die derzeitige Regelung ist nicht ausreichend genug, um eine Umzingelung zu verhindern. Auch die Städte und Gemeinden sollten mehr Mitentscheidungsmöglichkeiten erhalten.

e) Besondere Schutzgebiete und Vogelzug sollten besser berücksichtigt werden. Die derzeitige Planungspraxis für Windkraftanlagen gefährdet seltene Vogelarten. Im „Neuen Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) sind 2014 Abstände zu Windkraftanlagen festgelegt worden. Aufgrund neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse gibt es darin Empfehlungen einige dieser Abstandsempfehlungen hingegen zu vergrößern. Beispielsweise empfiehlt man beim Rotmilan den Mindestabstand von 1000 Metern auf 1500 Meter zu vergrößern. (Quelle: <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/170206-nabu-abstandsempfehlungen.pdf>) Die Windenergie-Branche verhindert bislang allerdings diesen besseren Schutz der gefährdeten Vogelarten. Daher die Forderung: Im LEP sollen die größeren Abstände des „Neuen Helgoländer Papiers“ bzw. die größeren Abstände aus neuesten Erkenntnissen gelten. Für den Rotmilanhorst soll der vergrößerte Abstand von 1500 Metern gelten.

f) Auch in gesetzlich geschützten, flächenhaften, unmittelbar räumlich zusammenhängenden Biotopen mit einer Größe von insgesamt mindestens fünf Hektar ist die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen. Diese Mindestgröße ist auf drei Hektar zu reduzieren, da andernfalls zu viel wertvoller Lebensraumverbund verloren geht.

Im Anhang finden sich Karten für unterschiedliche Wirkzonen (Abstände zu WEA, nach den jüngsten Planungen) von Holger Diedrich, die über „[Links](#)“ erreichbar sind.

Hinweise und Anmerkungen

Das Thema Lärm und Abstand

Ein weiterer Punkt, der in der Diskussion zum Abstand immer wieder untergeht, ist das Thema Lärmbelastung der (Wohn-)Umgebung. In den „LEITLINIEN FÜR UMGEBUNGSLÄRM für die Europäische Region“, aufgestellt von der Leitlinienentwicklungsgruppe (LEG), wird empfohlen die durchschnittliche Lärmbelastung durch Windenergieanlagen bedingte Lärmpegel auf weniger als 45 dB Lden zu verringern. Auch ähnlich lautende Empfehlungen der WHO gibt es (abgeleitet auch den Empfehlungen zum Gesundheitsschutz durch Fluglärm). Das genaue Gegenteil wird aber nun verfolgt. Durch geringere Abstände und höhere Lärmpegel werden die Menschen in Ihrem Wohnumfeld schwer betroffen. Auch daher sind größere Abstände zu WEA zu fordern. Zu den Flächenabständen zur Wohnbebauung ist auf zudem darauf hinzuweisen, dass die Abstände nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) immer nur von der optisch bedrängenden Wirkung und der unzureichenden - weil die tiefen Frequenzen nicht berücksichtigenden - TA-Lärm bestimmt werden.

Havarien

Wir haben es mit sehr großen (keine Höhenbegrenzung) beweglichen Anlagen zu tun. Gefahren durch Havarien an WEA für Menschen, Tiere und Umwelt entstehen durch: Atemgifte, Ausbreitung, Einsturz, Flächenbrand durch herabstürzende Kunststoffteile des Rotors. Herabstürzende Trümmer- teile können durch die Drehbewegung des Motors mehrere hundert Meter weit geschleudert werden. Bei einem Einsturz durch Fliehkraftzerknall kann es durch Ausfall der Steuerung, infolge unkontrollierter Drehbewegung, zum Einsturz der Anlage kommen. Auch hier muss mit durch die Drehbewegung weggeschleuderten Bauteilen gerechnet werden. Durch zersplitterte Bauteile kann es noch in mehreren hundert Metern (in Abhängigkeit von der Höhe → keine Höhenbeschränkung im aktuellen Plan möglich) zur Verbreitung von Splintern kommen, die u.U. zu erntendes Futter kontaminieren oder direkt von Tieren aufgenommen werden und zu Verletzungen führen. Eventuell ist ein Bodenaustausch im Umkreis von mehreren hundert Metern erforderlich. Der Feuerwehr wird im Havariefall eine Absperrung von mindestens 500 Metern im Umkreis, bei sehr hohen Anlagen und in Windrichtung, bis zu 1000 Metern vorgeschrieben. Des weiteren können Windenergieanlagen Flächenbrände verursachen. Dies alles ist bei Abständen zu schützenswerten Einrichtungen zu beachten.

Rotorblätter bestehen u.a. aus Carbonfaserverbundstoffen, die bei Brand lungengängige, krebserregende Partikel freisetzen. CFK-Werkstoffe werden ab hohen Temperaturen (600 Grad) lungengängig, das hat eine besondere Brisanz vgl. Asbest. Besonders berücksichtigt werden muss hier die Ausbreitung der luftgetragenen Atemgifte in der Rauchfahne.

Die Besonderheit liegt darin, dass das Feuer in 150-250m Höhe in einem windhöufigen Bereich stattfindet und die Rauchfahne mehrere Kilometer getragen wird, bevor sie erkaltet und sich niederschlägt. bzw. die festen mitgerissenen Bestandteile herabregnen.

(weiterführende Informationen: Gesundheitsgefährdung durch lungengängige Kohlenstofffasern beim Abbrand von Carbonkunststoffen - Pneumologie - Universimed - Medizin im Fokus:

<https://www.universimed.com/ch/article/pneumologie/gesundheitsgefaehrung-durch-lungengaengige-kohlenstofffasern-beim-abbrand-von-carbonkunststoffen-2098532>

Hinweis zur grundsätzlichen Versorgungsproblematik zum Abschluss:

In Deutschland sind insgesamt rund 30.000 Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von über 70 GW in Betrieb. Sie haben im Schnitt der letzten Jahre etwa 130 TWh pro Jahr elektrische Energie erzeugt.

Mit Abschluss des Jahres 2023 wurden in Schleswig-Holstein 3.169 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von 8,37 GW betrieben. Noch nicht eingerechnet sind 383 Anlagen mit einer Leistung von 1,96 GW, die Stand 2023 genehmigt, aber noch nicht betrieben werden. Schleswig-Holstein ist also bereits überproportional mit Windkraftanlagen belastet. Da Windkraft- und auch Photovoltaikanlagen sehr schwankend einspeisen, mussten im letzten Jahr deutschlandweit etwa 10 TWh Strom abgeregelt werden, durften also erst gar nicht erzeugt werden. Gemäß den gesetzlichen Regelungen ist dieser Strom von der Allgemeinheit trotzdem zu bezahlen. Andererseits fehlt Energie, wenn der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint. Der weitere Ausbau der Windkraft verschärft das Problem der Volatilität.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Herzliche Grüße

— Andreas Höpken
Fraktionsvorsitzender
WGK-Fraktion Kreis Rendsburg-Eckernförde

Anhang:

WEA Wirkzonen bei unterschiedlichen Abständen:

Sollten sich die Links nicht im Dokument öffnen lassen, bitte den Link in den Browser kopieren und dann öffnen.

<https://www.dropbox.com/scl/fo/t31nmdf7l8ys4ichk4yvn/AAm-Gg-54QtfxhQXM6kwWVM?rlkey=4ayir7d3w097k54nhqe43muor&st=qx962tf4&dl=0>

Falls der Zugriff nicht funktioniert, hier die direkten Links zu den einzelnen Karten:

<https://www.dropbox.com/scl/fi/ovf1antiwnce9y9dh0wg2/5000-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=cid7ah14uymvnt5dp7orzd63q&st=nc29weaa&dl=0>

<https://www.dropbox.com/scl/fi/tkzb4yuv1bc6uu5ozgann/3000-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=4wfgc83zfdgyjlh95dmqhvpt&st=y7lsvllh&dl=0>

<https://www.dropbox.com/scl/fi/u34qgy7zf3eql2csy8tpw/2000-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=2co9uyxi2h27ai4jqp3vx6a3&st=bbjsieve&dl=0>

<https://www.dropbox.com/scl/fi/pp77thkumddbewvczk77/1500-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=bc25c3kcqos1shkvh5auylmxc&st=z9dcuh5y&dl=0>

<https://www.dropbox.com/scl/fi/v18c5w460u6m5pj2nyswm/1000-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=j8bhnyabj4ce2k97xoqd66043&st=744tjc8p&dl=0>

<https://www.dropbox.com/scl/fi/jcr5c53mwupciyoyftcw6/800-m-Umkreis-PTG.jpg?rlkey=aij8g8lp7ro6l1xf5qsp443av&st=4p82nudb&dl=0>



Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg- Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten

VO/2024/196	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 04.06.2024
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in: Madlin Loof
	Bearbeiter/in: Christine Brinke

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
17.07.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)	Ö
16.09.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die geänderte Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten zu beschließen.
2. Der Kreistag beschließt die geänderte Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten.

Sachverhalt

Am 01.07.2021 ist die Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten in Kraft getreten, um Kita-Kindern, Schülerinnen und Schülern praktische Lernerfahrung zu ermöglichen.

Der Kreistag hat am 19.12.2022 beschlossen, die Förderrichtlinie bis einschließlich 2026 fortzuführen.

Seit die Förderung der Fahrten im Juli 2021 eingeführt wurde, sind die Antragszahlen deutlich gestiegen, von 134 Anträgen im gesamten Jahr 2021 zu 324 Anträgen vom 01.01.2024 bis zum 23.05.2024.

Geplant ist eine Änderung der Richtlinie, um den Antragsprozess sowohl für Schulen, Familienzentren, Kitas und deren Träger als auch für die Bearbeiter der Anträge zu vereinfachen. Die geplanten Änderungen wurden mit den Schulräten abgestimmt.

Zu den geplanten Änderungen im Einzelnen:

1. Die Antragstellung wird Schulen, Kitas und Familienzentren sowie deren Trägern ermöglicht. Bisher musste der jeweilige Träger den Antrag stellen.
2. Das Verfahren zur Antragstellung wird durch einen neuen Online Antrag auf der Webseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde vereinfacht.
3. Eine Auszahlung der Mittel erfolgt nach dem Abschluss der Fahrt. Geplant ist die Einführung einer Frist von 6 Monaten für die Vorlage der Nachweise, um sicherzustellen, dass Anträge bzw. Nachweise entstandener Kosten nicht noch Jahre nach der Fahrt vorgelegt werden.
4. Nachweise über Kosten sind zukünftig per E-Mail an eine separate E-Mail-Adresse des Fachdienstes Regionalentwicklung und Mobilität zu versenden.
5. Klargestellt wird, dass Fahrtkosten auch für Betreuungspersonal, nicht nur Lehrkräfte und Fahrgemeinschaften, nicht übernommen werden.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine unmittelbare.

Finanzielle Auswirkungen

Der Kreis Rendsburg Eckernförde hat finanzielle Mittel für die Förderung der Fahrten zu den außerschulischen Lernorten im Haushalt für das Jahr 2024 berücksichtigt.

Anlage/n:

1	2024-06-04_ Synopse_ASL
---	-------------------------

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reisekosten ~~-und-~~ **Transportkosten** bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten

Synopsis mit Stand vom 04.06.2024

Aktuelle Richtlinie (01.07.2021)	Neue Fassung ab ...2024	Erläuterung
<p>Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten</p>	<p>Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten</p>	
<p>1. Allgemeines</p> <p>Die Besuche der außerschulischen Lernorte sollen dabei helfen, den Unterrichtsalltag durch praktische Eindrücke zu ergänzen und auch neue Erfahrungen zu erlangen. Der Besuch außerschulischer Lernorte ist daher in Lehrplänen oftmals vorgesehen. Gleichzeitig gibt es keinen Anspruch darauf, dass die Reisekosten der Schülerinnen oder von Kita-Kindern vom Schulträger und/oder den Schulen sowie den Kita-Trägern übernommen werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt daher im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten.</p> <p>Die Zuschüsse für diesen Verwendungszweck werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Diese Förderung ist eine</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p>Die Besuche der außerschulischer n Lernorte sollen dabei helfen, den Unterrichtsalltag Alltag in Schulen und Kitas durch praktische Eindrücke und Erfahrungen zu ergänzen. und auch neue Erfahrungen zu erlangen. Der Besuch außerschulischer Lernorte ist daher in Lehrplänen oftmals vorgesehen, wobei es Gleichzeitig gibt grundsätzlich es keinen Anspruch darauf gibt, dass die Reisekosten der Schülerinnen und Schüler, oder von Kindertagesstätten – (Kita-)Kindern vom von Schulträgern, und/oder den Schulen, sowie den Kita-Trägern oder Familienzentren übernommen werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt daher im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse für Reisekosten -und-Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten.</p>	<p><i>Neu: Familienzentren werden erfasst</i></p>

<p>freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p>	<p>Die Zuschüsse für diesen Verwendungszweck werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p>	
<p>2. Zuwendungszweck</p> <p>Ziel der Förderung ist es, Schülern*innen sowie Kita-Kindern den Besuch von außerschulischen Lernorten zu ermöglichen. In Frage kommen u.a. Besuche von Museen, landwirtschaftlichen Betrieben, Umweltbildungsstätten, Naturparks, aber auch von potentiellen Ausbildungsbetrieben im Rahmen der Berufserkundung.</p>	<p>2. Zuwendungszweck</p> <p>Ziel und Zweck der Förderung ist es, Schülern*innen Schülerinnen, Schülern sowie und Kita-Kindern den Besuch von außerschulischen Lernorten und potentiellen Ausbildungsbetrieben zu ermöglichen. In Frage kommen u.a. zum Beispiel Besuche von Museen, landwirtschaftlichen Betrieben, Umweltbildungsstätten, und Naturparks. aber auch von potentiellen Ausbildungsbetrieben im Rahmen der Berufserkundung.</p>	<p><i>Sprachliche Anpassung</i></p>
<p>3. Gegenstand der Förderung</p> <p>Förderfähig sind die Transport- bzw. Reisekosten für Fahrten zu außerschulischen Lernorten innerhalb Schleswig-Holsteins, die als Tagesausflug erfolgen. Klassenfahrten oder mehrtägige Ausflüge sind nicht förderfähig. Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der Reise- bzw. Transportkosten. Übernommen werden dabei lediglich Kosten von Drittanbietern wie Reiseunternehmen und/oder Busunternehmen sowie Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, soweit keine Zeitfahrkarten vorhanden sind. Kosten für Fahrgemeinschaften sowie den Transport durch Lehrerinnen oder Eltern werden nicht übernommen.</p>	<p>3. Gegenstand der Förderung</p> <p>Förderfähig sind die Transport- bzw. Reisekosten für Fahrten zu außerschulischen Lernorten innerhalb Schleswig-Holsteins, die als Tagesausflug erfolgen. Klassenfahrten oder mehrtägige Ausflüge sind nicht förderfähig.</p> <p>Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der Reisekosten -bzw. Transportkosten.</p> <p>Übernommen werden dabei lediglich Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Reise- bzw. Busunternehmen, soweit nicht bereits Zeitfahrkarten (zum Beispiel Deutschlandtickets, Monatstickets) vorhanden</p>	

	<p>sind. von Drittanbietern wie Reiseunternehmen und/oder Busunternehmen sowie Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, soweit keine Zeitfahrkarten vorhanden sind.</p> <p>Kosten für Fahrgemeinschaften, sowie den Transport die Beförderung durch Lehrerinnen Lehrkräfte, Betreuungspersonal oder Eltern werden nicht übernommen.</p>	<p><i>Neu: Betreuungspersonal neben Eltern und Lehrern wird jetzt erfasst</i></p>
<p>4. Zuwendungsempfänger*innen</p> <p>Antragsberechtigt sind Schulen und Träger von Kindertageseinrichtungen mit Standort im Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p>	<p>4. Zuwendungsempfänger*innen – Empfängerinnen und Empfänger der Zuwendung</p> <p>Antragsberechtigt sind Schulen, und Träger von Kindertageseinrichtungen Kitas und Familienzentren mit Standort im Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie deren Träger.</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützt die Schulen, Kitas und Familienzentren in ihrer Eigenverantwortlichkeit und fördert die Auswahl vielseitiger Lernorte, dennoch muss die jeweilige Schul-, Kita- oder Familienzentrumsleitung die Fahrt zu den außerschulischen Lernorten genehmigen. Die Genehmigung der Einrichtungsleitung wird bei der Antragstellung vorausgesetzt.</p> <p>Auf den Erlass des Landes Schleswig-Holstein „Lernen am anderen Ort“ wird entsprechend hingewiesen.</p>	<p><i>Neu: Familienzentren sind antragsberechtigt; Kitas selbständiger</i></p> <p><i>Vorher unter 5.</i></p>
<p>5. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützt die Eigenverantwortung der Schulen und Kindertagesstätten und</p>	<p>5. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützt die Eigenverantwortung der Schulen und Kindertagesstätten und</p>	

<p>eine möglichst große Vielfalt bei der Auswahl der Lernorte. Zuwendungsvoraussetzung ist daher lediglich, dass die Fahrten zu außerschulischen Lernorten bzw. Bildungsstätten durch die jeweilige Schul- bzw. Kita-Leitung genehmigt ist. Auf den Erlass des Landes Schleswig-Holstein „Lernen am anderen Ort“ wird entsprechend hingewiesen.</p>	<p>eine möglichst große Vielfalt bei der Auswahl der Lernorte. Zuwendungsvoraussetzung ist daher lediglich, dass die Fahrten zu außerschulischen Lernorten bzw. Bildungsstätten durch die jeweilige Schul- bzw. Kita-Leitung genehmigt ist. Auf den Erlass des Landes Schleswig-Holstein „Lernen am anderen Ort“ wird entsprechend hingewiesen.</p> <p>Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger keinen unmittelbaren gesetzlichen oder einen anderweitigen Anspruch auf die Leistung haben, antragsberechtigt sind und den Zuwendungszweck erfüllen.</p>	<p><i>Vorherige Formulierung missverständlich unter dem Begriff Zuwendungsvoraussetzungen, daher jetzt inhaltlich unter Punkt 4</i></p> <p><i>Klarstellung</i></p>
<p>6. Verfahren</p> <p>Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich von bzw. über die Schulleitungen oder Leitungen der Kindertagesstätten beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachgruppe Mobilität einzureichen.</p> <p>Vor Antritt der Fahrt sind die Kosten anhand von Angeboten bzw. Fahrtkostenangaben nachzuweisen. Nach der Genehmigung kann die Fahrt gezielt geplant und durchgeführt werden. Nach Abschluss der Fahrt kann eine Auszahlung gesondert beantragt werden.</p> <p>Soweit bereits von einer anderen Stelle ein Zuschuss für die Transport- oder Reisekosten eingeworben oder zugesagt wurde, ist dieses als vorrangiger Anspruch bei der Antragstellung deutlich zu machen und der mögliche Zuschuss des Kreises reduziert sich entsprechend.</p>	<p>6. Verfahren</p> <p>Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich von bzw. über die Schulleitungen oder Leitungen der Kindertagesstätten beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachgruppe Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität einzureichen.</p> <p>Der Online-Antrag wird auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter https://www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de/bildung-kultur/schule/auserschulische-lernorte zur Verfügung gestellt.</p> <p>Vor Antritt der Fahrt sind die Kosten anhand von Angeboten bzw. Fahrtkostenangaben nachzuweisen. Nach der Genehmigung kann die Fahrt gezielt geplant und durchgeführt werden. Nach Abschluss der Fahrt kann eine Auszahlung gesondert beantragt werden.</p>	<p><i>Neu: Online Antrag</i></p>

<p>Ein Antrag-/Abrechnungsförmular wird mit einem Förderauförf und auf der Internetseite des Kreises Rensburg-Eckernförde zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Soweit bereits von einer anderen Stelle ein Zuschuss für die Transport-oder Reisekosten eingeworben-oder zugesagt wurde, ist dieses als vorrangiger Anspruch bei der Antragstellung deutlich zu machen und der mögliche Zuschuss des Kreises reduziert sich entsprechend.</p> <p>Ein Antrag-/Abrechnungsförmular wird mit einem Förderauförf und auf der Internetseite des Kreises Rensburg-Eckernförde zur Verfügung gestellt.</p>	<p>s.o.</p>
<p>9. Auszahlung und Rückforderung</p> <p>Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Schlussrechnungen unter Einreichung von Kopien der verauslagten Kosten sowie der Benennung der Teilnehmerzahl. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse oder falsche Angaben bei der Antragstellung föhren zur Rückforderung.</p>	<p>9. 7. Auszahlung und Rückforderung</p> <p>Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Abschluss der Fahrt auf Vorlage eines Nachweises über die verauslagten Kosten. auf Vorlage von Schlussrechnungen unter Einreichung von Kopien der verauslagten Kosten sowie der Benennung der Teilnehmerzahl.</p> <p>Der Nachweis über die Kosten ist innerhalb von 6 Monaten einzureichen. Eine Kopie der Schlussrechnung des Busunternehmens bzw. Kopien der Fahrscheine und die Angabe der Teilnehmerzahl genügen. Abweichende Teilnehmerzahlen und Kosten sind entsprechend zu begründen.</p> <p>Der Nachweis ist per E-Mail an ASL@kreis-rd.de zu senden.</p> <p>Werden die entsprechenden Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt erfolgt keine Auszahlung mehr.</p> <p>Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse oder falsche Angaben bei der Antragstellung</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung /Nummerierung</i></p> <p><i>Klarstellung – Auszahlung nach der Fahrt</i></p> <p><i><u>Neu:</u> Frist</i></p> <p><i><u>Neu:</u> Nachweis per E-Mail</i></p> <p><i>Klarstellung</i></p>

	führen zur Ablehnung der Zahlung oder Rückforderung des Betrages .	
<p>11. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft.</p>	<p>11.8. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 [Datum] in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Richtlinie in der Fassung vom 01.07.2021 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung /Nummerierung</i></p> <p><i>Datum</i></p>



Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg - Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

VO/2024/214	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 24.06.2024
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in: Loof, Madlin
	Bearbeiter/in: Christine Brinke

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.07.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)	Ö
16.09.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag die geänderte Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg - Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten zu beschließen.

Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Regionalentwicklungsausschusses die geänderte Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg - Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten.

Sachverhalt

Die Einführung des Bildungstickets erforderte eine Änderung der Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung.

Die Verwaltungsvorschrift zu dieser Satzung wird entsprechend angepasst und aktualisiert. Unabhängig von der Anpassung an die Änderungen durch das Bildungsticket ist geplant in der überarbeiteten Verwaltungsvorschrift Bestandsschutzregelungen zu entfernen, die nicht mehr relevant sind und Erläuterungen zur Satzung einzufügen. Geplant ist außerdem eine Änderung der

Entscheidungsbefugnis zur Entscheidung über die Einordnung eines Schulwegs als gefährlich gemäß § 3 Abs. 5 SBS.

Geplante Änderungen im Überblick:

1. Die Bestandsschutzregelungen in den Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift sind nicht länger erforderlich. Es gibt keine Schülerinnen und Schüler mehr auf die diese Regelung noch Anwendung finden könnte.
2. Die Regelungen zu Erstattung bleiben grundsätzlich gleich (Schulträgerdrittel).
3. Die ausnahmwweise Anerkennung eines zu gefährlichen Schulwegs nach § 3 SBS wird erläutert.
4. Die Anmerkungen zur Radfahrpauschale entfallen durch die Änderung der Satzung über die Anerkennung der Kosten zur Schulbeförderung.
5. Die Berechnung der zumutbaren Wartezeit nach § 7 SBS wird klargestellt und entspricht jetzt der vom Regionalentwicklungsausschusses bestätigten Praxis der Verwaltung (REA Sitzung vom 01.03.2023 - VO/2023/007). Eine eindeutige Regelung, ob die Gehwegzeit zur Wartezeit gerechnet wird oder nicht existiert nicht. Die Verwaltung hat 2023 festgestellt, dass bei einer Hinzurechnung der Gehwegzeit zur Haltestelle zur Wartezeit eine satzungskonforme Anbindung des ÖPNV erschwert wird, was dazu führen müsste, dass mehr freigestellter Verkehr eingerichtet werden müsste. Das erscheint unverhältnismäßig im Hinblick auf die Kosten und eine durchschnittliche Gehwegzeit von einigen Minuten.
6. Der Satz „Die Entscheidung steht im Ermessen des Landrats nach Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses“ über die Zumutbarkeit des Schulwegs (Anmerkungen zu § 3 SBS) soll auf Vorschlag des SHGT und Zustimmung einiger Schulträger gestrichen werden (s.u.).

Stellungnahme Schulträger:

Den örtlichen Schulträgern, Kreiselternbeiräten und SHGT wurde zur geplanten Änderung der Verwaltungsvorschrift im Zeitraum vom 30.05.2024 bis zum 21.06.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von den 18 befragten Schulträgern, SHGT und Kreiselternbeiräten haben 7 Schulträger und der SHGT zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Stellung genommen.

Die Gemeinde Kronshagen, das Amt Mittelholstein, das Amt Hüttener Berge und der Schulverband Bordesholm haben keine Anmerkungen. Das Amt Eidertal, die Gemeinde Fockbek und das Amt Jevenstedt schließen sich dem Vorschlag des SHGT an. Der SHGT schlägt vor, zu § 3 Abs. 5 den letzten Absatz „Die Entscheidung steht im Ermessen des Landrats nach Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses“ zu streichen, um Bürokratie abzubauen und nicht jeden Einzelfall durch den Landrat entscheiden zu lassen, während bei besonderer Relevanz eine Einzelfallentscheidung möglich bleibt.

Zusammenfassung:

Der Vorschlag des SHGT wird in der Synopse berücksichtigt, sowie einige redaktionelle Änderungen.

In der Satzung über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung ist in § 3 Abs. 5 SBS geregelt, dass die Entscheidung, ob ein Schulweg als zu gefährlich einzuordnen ist, grundsätzlich in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde, Polizei, Schulträger und zuständiger Stelle des Kreises für den ÖPNV getroffen wird, während der Landrat nach vorheriger Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses Einzelfallentscheidungen treffen „kann“. Die Möglichkeit eine Anhörung und Entscheidung im Einzelfall soll nicht ausgeschlossen werden, aber zu vermieden ist, dass durch den Satz in der Verwaltungsvorschrift, dass die Entscheidung vom Landrat getroffen „wird“, der Eindruck erweckt wird als sei jeder Fall im Regionalausschuss anzuhören und vom Landrat zu entscheiden. Der Vorschlag des SHGT, dem sich die genannten Schulträger angeschlossen haben wurde daher als sinnvolle Änderung in der Synopse berücksichtigt.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine unmittelbare.

Finanzielle Auswirkungen

Keine unmittelbaren.

Anlage/n:

1	Stellungnahme-Schultraeger-Verwaltungsvorschrift
2	2024-06-21_ Synopse_ Verwaltungsvorschrift

Amt Hüttener Berge
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
- Der Amtsdirektor -



Amt Hüttener Berge · Mühlenstraße 8 · 24361 Groß Wittensee

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
FD 5.3
Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität
Postfach 905
24758 Rendsburg

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung
Mo., Di., Do. u. Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Nebenstellen:
Owschlag: Mo.: 15:30 bis 17:30 Uhr
Borgstedt: Di.: 16:00 bis 18:00 Uhr
Owschlag: Mi.: 9:00 bis 11:30 Uhr
☎: 0 43 56 / 99 49 – 0 ☎: - 7000

Auskunft erteilt: Frau Schmidt
FD I Hauptverwaltung
☎: 0 43 56 / 99 49 - 114
✉: schmidt@amt-huettener-berge.de
🌐: www.amt-huettener-berge.de
☎: Büro im Altbau OG 07

Az: 209.022 / 114 / 446645

(Aktenzeichen im Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Zeichen: FD 5.3 / Mobilität
Ihre Nachricht vom: 30.05.2024

Groß Wittensee, 04.06.24

**Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten
hier: Anhörung der Schulträger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre o.g. Anhörung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift der Schulbeförderungssatzung habe ich erhalten.

Nach Durchsicht Ihrer Synopse konnte ich keine Änderungswünsche für die Schulträger des Amtes Hüttener Berge feststellen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Schmidt

Konten der Amtskasse Hüttener Berge: SEPA Gläubiger-Identifikationsnummer: DE35 ZZZ0 0000 0286 33
Institut: Förde Sparkasse Eckernförder Bank eG Raiffeisenbank eG Owschlag
IBAN: DE74 2105 0170 0000 1131 91 DE87 2109 2023 0007 0104 10 DE61 2006 9641 0000 0410 41
BIC: NOLA DE21 KIE GENO DEF1 EFO GENO DEF1 OWS

Brinke, Christine (Kreis-RD)

Von: Gunnar Bock <Gunnar.Bock@Amt-Schlei-Ostsee.de>
Gesendet: Donnerstag, 6. Juni 2024 11:17
An: Brinke, Christine (Kreis-RD)
Betreff: AW: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Sehr geehrte Frau Brinke,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Für den SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde habe ich lediglich die Anregung in zu § 3 Abs. 5 den letzten Absatz „*Die Entscheidung steht im Ermessen des Landrats nach Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses.*“ zu streichen.

Es wird sich zwar um relativ wenig Fälle handeln, dennoch sollten wir alle Möglichkeiten zum Bürokratieabbau nutzen. Hier den Weg über die Erstellung einer Vorlage, das Einbringen in eine Tagesordnung, die Behandlung im Gremium, die Entscheidung durch den Landrat und die Rückgabe an den Sachbearbeiter zwecks Umsetzung zu wählen, erscheint überflüssig. Sollte der Satz gestrichen werden, kann die Verwaltung direkt und schnell entscheiden, wie es auch bei anderen Sachverhalten üblich ist. Soweit sich in dem Kontext besondere Fälle ergeben sollten, die eine besondere Relevanz haben, kann die Verwaltung immer eine Vorlage im Ausschuss vornehmen bzw. der Ausschuss kann die Angelegenheit von sich aus auf die Tagesordnung setzen.

Freundliche Grüße

SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde

Gunnar Bock
Vorsitzender
Holm 13
24340 Eckernförde

Tel.: 04351 / 7379 - 100
Fax: 04351 / 7379 - 6100

E-Mail: gunnar.bock@amt-schlei-ostsee.de
Web: <http://www.amt-schlei-ostsee.de>

Dieses ist eine dienstliche E-Mail des Amtes Schlei-Ostsee. Behandeln Sie den Inhalt der Mail und ihrer Anlagen grundsätzlich vertraulich, soweit sich nicht aus dem Inhalt etwas anderes ergibt. Sollten Sie diese E-Mail zu Unrecht erhalten haben, informieren Sie uns bitte umgehend.

Alle ausgehenden E-Mails werden nach dem aktuellen Stand der Technik auf Viren und sonstigen schädlichen Code untersucht. Wir übernehmen jedoch keinerlei Haftung für Schäden, die durch E-Mails aus unserem Hause verursacht werden.

Von: Brinke, Christine (Kreis-RD) <Christine.Brinke@kreis-rd.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Mai 2024 07:55
An: 'bettina.staecker@rendsburg.de' <bettina.staecker@rendsburg.de>; 'Bettina.vonBargen@stadt-eckernfoerde.de' <Bettina.vonBargen@stadt-eckernfoerde.de>; 'astrid.fock@stadt-eckernfoerde.de' <astrid.fock@stadt-eckernfoerde.de>; 'marxen@buedelsdorf.de' <marxen@buedelsdorf.de>; 'j.fengler@altenholz.de' <j.fengler@altenholz.de>; 'melanie.rohwer@kronshagen.de' <melanie.rohwer@kronshagen.de>; 'k.schicker@amt-achterwehr.de' <k.schicker@amt-achterwehr.de>;

'gabriele.kroll@bordesholm.de' <gabriele.kroll@bordesholm.de>; 'ilona.ingwersen@bordesholm.de' <ilona.ingwersen@bordesholm.de>; 't.kroeger@amt-daenischenhagen.de' <t.kroeger@amt-daenischenhagen.de>; 'gnutzmann@amtdw.landsh.de' <gnutzmann@amtdw.landsh.de>; 'n.staerke@amt-eiderkanal.de' <n.staerke@amt-eiderkanal.de>; 'j.matschall@amt-eidertal.de' <j.matschall@amt-eidertal.de>; 'n.heeschen@fockbek.de' <n.heeschen@fockbek.de>; 'k.schindler@fockbek.de' <k.schindler@fockbek.de>; 'schmidt@amt-huettener-berge.de' <schmidt@amt-huettener-berge.de>; 'sabine.schoen@amt-mittelholstein.de' <sabine.schoen@amt-mittelholstein.de>; 'imke.ramaker@amt-mittelholstein.de' <imke.ramaker@amt-mittelholstein.de>; 'jenny.lemke@amt-mittelholstein.de' <jenny.lemke@amt-mittelholstein.de>; 'sassi@amt-nortorfer-land.de' <sassi@amt-nortorfer-land.de>; Britta Kinza <Britta.Kinza@Amt-Schlei-Ostsee.de>; Gunnar Bock <Gunnar.Bock@Amt-Schlei-Ostsee.de>; 'lea.christiansen@amt-jevenstedt.de' <lea.christiansen@amt-jevenstedt.de>; 'arnebroeker@gmx.de' <arnebroeker@gmx.de>; 'natalivuju@t-online.de' <natalivuju@t-online.de>; 'radtke@KEBRD.onmicrosoft.com' <radtke@KEBRD.onmicrosoft.com>

Cc: Loof, Madlin (Kreis-RD) <Madlin.Loof@kreis-rd.de>

Betreff: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie die Synopse zur geplanten Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten.

Bitte lassen Sie uns Ihre Stellungnahme bis zum 21. Juni 2024 zukommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Christine Brinke



Brinke, Christine (Kreis-RD)

Von: N.Heeschen@fockbek.de
Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2024 10:45
An: Brinke, Christine (Kreis-RD)
Betreff: AW: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten - Zur Information - Stellungnahme des SHGT

Sehr geehrte Frau Brinke,

unsererseits sind keine Anmerkungen zu der geplanten Änderung der Verwaltungsvorschrift sowie zur Stellungnahme des SHGT hervorzubringen.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nicole Heeschen



Gemeinde Fockbek
Fachdienst 1 – Allgemeine Verwaltung, Bildung, Kultur, Sport
Rendsburger Str. 42
24787 Fockbek
Tel. 04331 6677-21
Fax: 04331/6677-921
n.heeschen@fockbek.de
www.fockbek.de
www.rathaus-fockbek.de

Von: Brinke, Christine (Kreis-RD) <Christine.Brinke@kreis-rd.de>

Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2024 09:55

An: 'bettina.staecker@rendsburg.de' <bettina.staecker@rendsburg.de>; 'Bettina.vonBargen@stadt-eckernfoerde.de' <Bettina.vonBargen@stadt-eckernfoerde.de>; 'astrid.fock@stadt-eckernfoerde.de' <astrid.fock@stadt-eckernfoerde.de>; 'marxen@buedelsdorf.de' <marxen@buedelsdorf.de>; Fengler, Jessica (Gemeinde Altenholz) <J.Fengler@altenholz.de>; 'melanie.rohwer@kronshagen.de' <melanie.rohwer@kronshagen.de>; 'k.schicker@amt-achterwehr.de' <k.schicker@amt-achterwehr.de>; 'gabriele.kroll@bordesholm.de' <gabriele.kroll@bordesholm.de>; 'ilona.ingwersen@bordesholm.de' <ilona.ingwersen@bordesholm.de>; 't.kroeger@amt-daenischenhagen.de' <t.kroeger@amt-daenischenhagen.de>; 'gnutzmann@amtdw.landsh.de' <gnutzmann@amtdw.landsh.de>; 'n.staerke@amt-eiderkanal.de' <n.staerke@amt-eiderkanal.de>; 'j.matschall@amt-eidertal.de' <j.matschall@amt-eidertal.de>; Heeschen, Nicole (Gemeinde Fockbek) <N.Heeschen@fockbek.de>; Schindler, Kira (Gemeinde Fockbek) <K.Schindler@fockbek.de>; Schmidt, Birgit (Amt Hüttener Berge) <Schmidt@amt-huettener-berge.de>; 'sabine.schoen@amt-mittelholstein.de' <sabine.schoen@amt-mittelholstein.de>; 'imke.ramaker@amt-mittelholstein.de' <imke.ramaker@amt-mittelholstein.de>; 'jenny.lemke@amt-mittelholstein.de' <jenny.lemke@amt-mittelholstein.de>; 'sassi@amt-nortorfer-land.de' <sassi@amt-nortorfer-land.de>; 'britta.kinza@amt-schlei-ostsee.de' <britta.kinza@amt-schlei-

ostsee.de>; 'Gunnar.Bock@Amt-Schlei-Ostsee.de' <Gunnar.Bock@Amt-Schlei-Ostsee.de>; 'lea.christiansen@amt-jevenstedt.de' <lea.christiansen@amt-jevenstedt.de>; 'arnebroeker@gmx.de' <arnebroeker@gmx.de>; 'natalivuju@t-online.de' <natalivuju@t-online.de>; 'radtke@KEBRD.onmicrosoft.com' <radtké@KEBRD.onmicrosoft.com>

Cc: Loof, Madlin (Kreis-RD) <Madlin.Loof@kreis-rd.de>

Betreff: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten - Zur Information - Stellungnahme des SHGT

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Information würde ich Ihnen gerne die Stellungnahme des SHGT zur Verwaltungsvorschrift weiterleiten.

SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde:

„Für den SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde habe ich lediglich die Anregung in zu § 3 Abs. 5 den letzten Absatz „Die Entscheidung steht im Ermessen des Landrats nach Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses.“ zu streichen.

Es wird sich zwar um relativ wenig Fälle handeln, dennoch sollten wir alle Möglichkeiten zum Bürokratieabbau nutzen. Hier den Weg über die Erstellung einer Vorlage, das Einbringen in eine Tagesordnung, die Behandlung im Gremium, die Entscheidung durch den Landrat und die Rückgabe an den Sachbearbeiter zwecks Umsetzung zu wählen, erscheint überflüssig. Sollte der Satz gestrichen werden, kann die Verwaltung direkt und schnell entscheiden, wie es auch bei anderen Sachverhalten üblich ist. Soweit sich in dem Kontext besondere Fälle ergeben sollten, die eine besondere Relevanz haben, kann die Verwaltung immer eine Vorlage im Ausschuss vornehmen bzw. der Ausschuss kann die Angelegenheit von sich aus auf die Tagesordnung setzen.“ (Gunnar Bock)

Wir würden den Vorschlag des SHGT - die Struktur des Entscheidungsprozesses anzupassen - gerne in die Synopse zur Verwaltungsvorschrift aufnehmen und möchten Ihnen daher auch hierzu die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Brinke



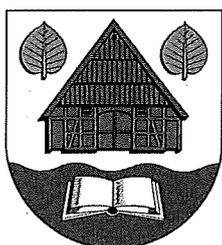
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Regionalentwicklung und Mobilität

Kaiserstraße 10 • 24768 Rendsburg
Telefon: 04331 202-881
E-Mail: christine.brinke@kreis-rd.de

Brinke, Christine (Kreis-RD)

Von: Kroll, Gabriele (Amt Bordesholm) <gabriele.kroll@bordesholm.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. Juni 2024 06:56
An: Brinke, Christine (Kreis-RD)
Betreff: [EXTERN] AW: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten - Zur Information - Stellungnahme des SHGT

Hallo Frau Brinke,
keine Einwände vom Schulverband Bordesholm.
Viele Grüße
G. Kroll



Amt Bordesholm
Der Amtsdirektor
- Hauptamt -
Mühlenstraße 7
24582 Bordesholm
www.bordesholm.de

Gabriele.Kroll@bordesholm.de
Telefon: +49 4322 695-144
Telefax: +49 4322 695-164

Von: Brinke, Christine (Kreis-RD) <Christine.Brinke@kreis-rd.de>
Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2024 09:55
An: 'bettina.staecker@rendsburg.de' <bettina.staecker@rendsburg.de>; 'Bettina.vonBargen@stadt-eckernfoerde.de' <Bettina.vonBargen@stadt-eckernfoerde.de>; 'astrid.fock@stadt-eckernfoerde.de' <astrid.fock@stadt-eckernfoerde.de>; 'marxen@buedelsdorf.de' <marxen@buedelsdorf.de>; 'j.fengler@altenholz.de' <j.fengler@altenholz.de>; 'melanie.rohwer@kronshagen.de' <melanie.rohwer@kronshagen.de>; 'k.schicker@amt-achterwehr.de' <k.schicker@amt-achterwehr.de>; Kroll, Gabriele (Amt Bordesholm) <gabriele.kroll@bordesholm.de>; Ingwersen, Ilona (Amt Bordesholm) <ilona.ingwersen@bordesholm.de>; 't.kroeger@amt-daenischenhagen.de' <t.kroeger@amt-daenischenhagen.de>; 'gnutzmann@amtdw.landsh.de' <gnutzmann@amtdw.landsh.de>; 'n.staerke@amt-eiderkanal.de' <n.staerke@amt-eiderkanal.de>; 'j.matschall@amt-eidertal.de' <j.matschall@amt-eidertal.de>; 'n.heeschen@fockbek.de' <n.heeschen@fockbek.de>; 'k.schindler@fockbek.de' <k.schindler@fockbek.de>; 'schmidt@amt-huettener-berge.de' <schmidt@amt-huettener-berge.de>; 'sabine.schoen@amt-mittelholstein.de' <sabine.schoen@amt-mittelholstein.de>; 'imke.ramaker@amt-mittelholstein.de' <imke.ramaker@amt-mittelholstein.de>; 'jenny.lemke@amt-mittelholstein.de' <jenny.lemke@amt-mittelholstein.de>; 'sassi@amt-nortorfer-land.de' <sassi@amt-nortorfer-land.de>; 'britta.kinza@amt-schlei-ostsee.de' <britta.kinza@amt-schlei-ostsee.de>; 'Gunnar.Bock@Amt-Schlei-Ostsee.de' <Gunnar.Bock@Amt-Schlei-Ostsee.de>; 'lea.christiansen@amt-jevenstedt.de' <lea.christiansen@amt-jevenstedt.de>; 'arnebroeker@gmx.de' <arnebroeker@gmx.de>; 'natalivuju@t-online.de' <natalivuju@t-online.de>; 'radtke@KEBRD.onmicrosoft.com' <radtke@KEBRD.onmicrosoft.com>
Cc: Loof, Madlin (Kreis-RD) <Madlin.Loof@kreis-rd.de>
Betreff: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten - Zur Information - Stellungnahme des SHGT

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Information würde ich Ihnen gerne die Stellungnahme des SHGT zur Verwaltungsvorschrift weiterleiten.

SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde:

„Für den SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde habe ich lediglich die Anregung in zu § 3 Abs. 5 den letzten Absatz „Die Entscheidung steht im Ermessen des Landrats nach Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses.“ zu streichen.

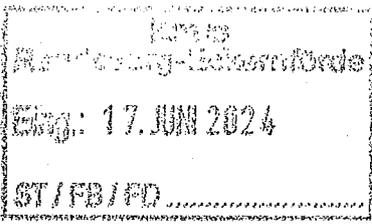
Es wird sich zwar um relativ wenig Fälle handeln, dennoch sollten wir alle Möglichkeiten zum Bürokratieabbau nutzen. Hier den Weg über die Erstellung einer Vorlage, das Einbringen in eine Tagesordnung, die Behandlung im Gremium, die Entscheidung durch den Landrat und die Rückgabe an den Sachbearbeiter zwecks Umsetzung zu wählen, erscheint überflüssig. Sollte der Satz gestrichen werden, kann die Verwaltung direkt und schnell entscheiden, wie es auch bei anderen Sachverhalten üblich ist. Soweit sich in dem Kontext besondere Fälle ergeben sollten, die eine besondere Relevanz haben, kann die Verwaltung immer eine Vorlage im Ausschuss vornehmen bzw. der Ausschuss kann die Angelegenheit von sich aus auf die Tagesordnung setzen.“ (Gunnar Bock)

Wir würden den Vorschlag des SHGT - die Struktur des Entscheidungsprozesses anzupassen - gerne in die Synopse zur Verwaltungsvorschrift aufnehmen und möchten Ihnen daher auch hierzu die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Brinke

	Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Regionalentwicklung und Mobilität
Kaiserstraße 10 • 24768 Rendsburg Telefon: 04331 202-881 E-Mail: christine.brinke@kreis-rd.de	



AMT EIDERTAL
Der Amtsdirektor

Fachdienst Schulen, Generationen und Kultur

Amt Eidertal • Heitmannskamp 2 • 24220 Flintbek

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität
z.Hd. Frau C.Brinke
Postfach 905
24758 Rendsburg

Zuständig: Frau Matschall
Durchwahl: 04347 7201-185
Zimmer-Nr.: 5
j.matschall@amt-eidertal.de
Standort Heitmannskamp 2
24220 Flintbek
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 30.05.2024
Aktenzeichen: 1.85
Datum: 13.06.2024

Stellungnahme zur:

„Geplanten Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schulbeförderungskosten“

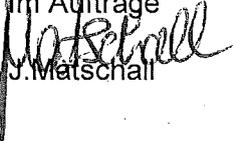
Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schulbeförderungskosten wird befürwortet.

Der Vorschlag des SHGT kann gerne aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


J. Matschall

Telefon:
04347/7201-0

oder Durchwahl

Telefax:
04347/7201-50

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 8.00-12.00 Uhr
Fr. 7.00-12.00 Uhr
Di. 14.00-18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Bordesholmer Sparkasse IBAN DE06 2105 1275 0021 0016 00
Kieler Volksbank eG IBAN DE47 2109 0007 0070 0017 07
Postbank Hamburg IBAN DE75 2001 0020 0024 1312 07

Brinke, Christine (Kreis-RD)

Von: Lea Malin Christiansen <lea.christiansen@amt-jevenstedt.de>
Gesendet: Dienstag, 18. Juni 2024 08:40
An: Brinke, Christine (Kreis-RD)
Cc: Ilka Röschmann; Jan Dumke
Betreff: AW: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten - Zur Information - Stellungnahme des SHGT

Sehr geehrte Frau Brinke,

das Amt Jevenstedt schließt sich der von Ihnen am 11.06.2024 übersendeten Stellungnahme des SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lea Christiansen

Amt Jevenstedt
Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt

Verwaltungsstelle Jevenstedt, Fachbereich I, 2. OG, Zimmer 307

Tel.: 04331/ 8478 – 75
E-Mail: lea.christiansen@amt-jevenstedt.de
Internet: www.amt-jevenstedt.de

Dies ist eine dienstliche E-Mail des Amtes Jevenstedt.
Behandeln Sie den Inhalt der Mail und ihrer Anlagen grundsätzlich vertraulich, soweit sich nicht aus dem Inhalt etwas anderes ergibt. Sollten Sie diese E-Mail zu Unrecht erhalten haben, bitte ich Sie, diese unverzüglich zu löschen und informieren Sie mich bitte umgehend.

Das Amt Jevenstedt ist zuständig für die Verwaltungsaufgaben des:

- Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg
- Zweckverbandes für die Breitbandversorgung im mittleren Schleswig-Holstein (Postanschrift und Kontaktdaten wie beim Amt Jevenstedt)

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung:

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: Geschlossen
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Und nach Vereinbarung.

Bankverbindungen der Amtskasse:

Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Nr. 1300318, IBAN DE34210501700001300318 – BIC NOLADE21KIE
VR Bank Schleswig-Mittelholstein (BLZ 216 900 20) Nr. 4100964, IBAN DE78216900200004100964 – BIC GENODEF1SLW
Sparkasse Mittelholstein (BLZ 214 500 00) Nr. 2200545, IBAN DE25214500000002200545 – BIC NOLADE21RDB

Wichtiger Hinweis zur E-Mail-Kommunikation:

Dieser Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge, Einsprüche, Widersprüche oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax oder auf dem Postwege unbedingt erforderlich.

Haftungsausschluss:

Alle ausgehenden E-Mails werden nach dem aktuellen Stand der Technik auf Viren und sonstigen schädlichen Code untersucht. Ich übernehme jedoch keinerlei Haftung für Schäden, die durch E-Mails aus dem Hause verursacht werden, da der Versand und Empfang von E-Mails durch technische Störungen beeinträchtigt sein kann.

Von: Brinke, Christine (Kreis-RD) <Christine.Brinke@kreis-rd.de>

Gesendet: Dienstag, 11. Juni 2024 09:55

An: 'bettina.staecker@rendsburg.de' <bettina.staecker@rendsburg.de>; 'Bettina.vonBargen@stadt-eckernfoerde.de' <Bettina.vonBargen@stadt-eckernfoerde.de>; 'astrid.fock@stadt-eckernfoerde.de' <astrid.fock@stadt-eckernfoerde.de>; 'marxen@buedelsdorf.de' <marxen@buedelsdorf.de>; 'j.fengler@altenholz.de' <j.fengler@altenholz.de>; 'melanie.rohwer@kronshagen.de' <melanie.rohwer@kronshagen.de>; 'k.schicker@amt-achterwehr.de' <k.schicker@amt-achterwehr.de>; 'gabriele.kroll@bordesholm.de' <gabriele.kroll@bordesholm.de>; 'ilona.ingwersen@bordesholm.de' <ilona.ingwersen@bordesholm.de>; 't.kroeger@amt-daenischenhagen.de' <t.kroeger@amt-daenischenhagen.de>; 'gnutzmann@amtdw.landsh.de' <gnutzmann@amtdw.landsh.de>; 'n.staerke@amt-eiderkanal.de' <n.staerke@amt-eiderkanal.de>; 'j.matschall@amt-eidertal.de' <j.matschall@amt-eidertal.de>; 'n.heeschen@fockbek.de' <n.heeschen@fockbek.de>; 'k.schindler@fockbek.de' <k.schindler@fockbek.de>; 'schmidt@amt-huettener-berge.de' <schmidt@amt-huettener-berge.de>; 'sabine.schoen@amt-mittelholstein.de' <sabine.schoen@amt-mittelholstein.de>; 'imke.ramaker@amt-mittelholstein.de' <imke.ramaker@amt-mittelholstein.de>; 'jenny.lemke@amt-mittelholstein.de' <jenny.lemke@amt-mittelholstein.de>; 'sassi@amt-nortorfer-land.de' <sassi@amt-nortorfer-land.de>; 'britta.kinza@amt-schlei-ostsee.de' <britta.kinza@amt-schlei-ostsee.de>; 'Gunnar.Bock@Amt-Schlei-Ostsee.de' <Gunnar.Bock@Amt-Schlei-Ostsee.de>; Lea Malin Christiansen <lea.christiansen@amt-jevenstedt.de>; 'arnebroeker@gmx.de' <arnebroeker@gmx.de>; 'natalivuju@t-online.de' <natalivuju@t-online.de>; 'radtke@KEBRD.onmicrosoft.com' <radtke@KEBRD.onmicrosoft.com>

Cc: Loof, Madlin (Kreis-RD) <Madlin.Loof@kreis-rd.de>

Betreff: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten - Zur Information - Stellungnahme des SHGT

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Information würde ich Ihnen gerne die Stellungnahme des SHGT zur Verwaltungsvorschrift weiterleiten.

SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde:

„Für den SHGT Kreisverband Rendsburg-Eckernförde habe ich lediglich die Anregung in zu § 3 Abs. 5 den letzten Absatz „Die Entscheidung steht im Ermessen des Landrats nach Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses.“ zu streichen.

Es wird sich zwar um relativ wenig Fälle handeln, dennoch sollten wir alle Möglichkeiten zum Bürokratieabbau nutzen. Hier den Weg über die Erstellung einer Vorlage, das Einbringen in eine Tagesordnung, die Behandlung im Gremium, die Entscheidung durch den Landrat und die Rückgabe an den Sachbearbeiter zwecks Umsetzung zu wählen, erscheint überflüssig. Sollte der Satz gestrichen werden, kann die Verwaltung direkt und schnell entscheiden, wie es auch bei anderen Sachverhalten üblich ist. Soweit sich in dem Kontext besondere Fälle ergeben sollten, die eine besondere Relevanz haben, kann die Verwaltung immer eine Vorlage im Ausschuss

vornehmen bzw. der Ausschuss kann die Angelegenheit von sich aus auf die Tagesordnung setzen.“ (Gunnar Bock)

Wir würden den Vorschlag des SHGT - die Struktur des Entscheidungsprozesses anzupassen - gerne in die Synopse zur Verwaltungsvorschrift aufnehmen und möchten Ihnen daher auch hierzu die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Brinke



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Regionalentwicklung und Mobilität

Kaiserstraße 10 • 24768 Rendsburg
Telefon: 04331 202-881
E-Mail: christine.brinke@kreis-rd.de

Brinke, Christine (Kreis-RD)

Von: Ramaker, Imke (Amt Mittelholstein) <Imke.Ramaker@amt-mittelholstein.de>
Gesendet: Mittwoch, 19. Juni 2024 07:08
An: Brinke, Christine (Kreis-RD)
Betreff: [EXTERN] Antwort: Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Guten Morgen Frau Brinke,

seitens der Schulträger im Amt Mittelholstein und der Verwaltung gibt es keine Änderungsvorschläge.

Allerdings gibt es eine Verständnisfrage zu § 1 Abs. 3: warum ist die offene Ganztagschule nicht gleichzusetzen mit der betreuten Grundschule?

Nachricht von Brinke, Christine (Kreis-RD) <Christine.Brinke@kreis-rd.de>:

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Anhang erhalten Sie die Synopse zur geplanten Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten. Bitte lassen Sie uns Ihre Stellungnahme bis zum 21. Juni 2024 zukommen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Christine Brinke

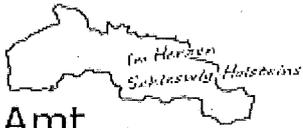
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Regionalentwicklung und Mobilität

Kaiserstraße 10 • 24768 Rendsburg
Telefon: 04331 202-881
E-Mail: christine.brinke@kreis-rd.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Imke Ramaker



Amt Mittelholstein

Der Amtsdirektor
Am Markt 15
D-24594 Hohenwestedt

Dienststelle: Lindenstraße 21, 24594 Hohenwestedt

T +49 4871 36 1406

F +49 4871 36 36

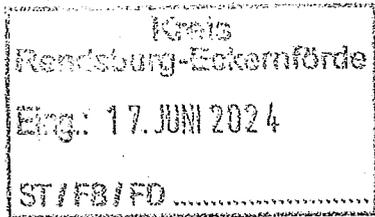
Imke.Ramaker@amt-mittelholstein.de

www.amt-mittelholstein.de

De-Mail: de-mail@amt-mittelholstein.de-mail.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO² und 2 g Holz: Drucken Sie daher bitte nur, wenn es wirklich notwendig ist.



Gemeinde
KRONSHAGEN
DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Kronshagen
Rathausmarkt 7 • 24119 Kronshagen

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Regionalentwicklung u. Mobilität
z.Hd. Frau Brinke
Postfach 905
24758 Rendsburg

Bereich	Bildung, Kita u. Sport
Sachbearbeitung	Frau Rohwer
Aktenzeichen	
Telefon	0431 / 58 66 252
E-Mail	melanie.rohwer@kronshagen.de
Öffnungszeiten	Mo: 8 – 13 Uhr Di: 7 – 12 Uhr Do: 7 – 12 Uhr & 13 – 18 Uhr Fr: 8 – 12 Uhr Mi: geschlossen

Kronshagen, 07.06.2024

Geplante Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Sehr geehrte Frau Brinke,

mit Ihrem Schreiben vom 30.05.2024 baten Sie um eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung.

Die Gemeinde Kronshagen als Schulträger einer Grundschule, Gemeinschaftsschule und eines Gymnasiums hat keine weiteren Anmerkungen zur geplanten Änderung der Verwaltungsvorschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Sander

Konten der Gemeindekasse:

Förde Sparkasse IBAN: DE70 2105 0170 0000 6100 97 BIC: NOLADE21KIE

Kieler Volksbank eG IBAN: DE89 2109 0007 0062 0160 08 BIC: GENODEF1KIL

Hypovereinsbank IBAN: DE75 2003 0000 0004 8006 60 BIC: HYVEDEMM300

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE48ZZZ00000086211

Gemeinde Kronshagen

Rathausmarkt 7 | 24119 Kronshagen

Tel.: 0431 / 58 66 - 0 | Fax: 0431 / 58 66 - 200

Mail: info@kronshagen.de | www.kronshagen.de

**Verwaltungsvorschrift
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die ~~Schülerbeförderung~~ **Schulbeförderung**
und über das Verfahren zur Erstattung von ~~Schüler~~ **Schul**beförderungskosten**

Entwurf vom 21.06.2024

Aktuelle Verwaltungsvorschrift (01.08.2018)	Neue Fassung ab ...	Erläuterung
<p>Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten</p> <p>auf der Grundlage des § 11 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 26.09.2017 in der zurzeit geltenden Fassung:</p>	<p>Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung Schulbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten Schulbeförderungskosten</p> <p>auf der Grundlage des § 11 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung Schulbeförderung vom 26.09.2017 [Datum] in der zurzeit geltenden Fassung:</p>	<p><i>Anpassung an die geplante Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (SBS)</i></p>
<p style="text-align: center;">zu § 1 Abs. 1 Schulart</p> <p>(1) Soweit innerhalb der Schularten Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderzentrum (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) einzelne Schulen über unterschiedliche Ausprägungen, z.B. Profilangebote, offene Ganztagschule, G 8 bzw. G 9, Gemeinschaftsschule mit bzw. ohne gymnasiale Oberstufe etc.</p>	<p style="text-align: center;">zu § 1 Abs. 1 Schulart Grundsätze</p> <p>(1) Soweit innerhalb der Schularten Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderzentrum (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) einzelne Schulen über unterschiedliche Ausprägungen, z.B. Profilangebote, offene Ganztagschule, G 8 bzw. G 9, Gemeinschaftsschule mit bzw. ohne gymnasiale Oberstufe etc.</p>	

<p>verfügen, handelt es sich nicht um eine besondere Schulart im Sinne des § 9 SchulG. Damit sind die unterschiedlichen Ausprägungen beispielsweise bei der Betrachtung der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart nicht entscheidungsrelevant.</p> <p>(2) Verschiedene Schularten können organisatorisch miteinander verbunden werden. Eine derartige Schule ist aufgrund der organisatorischen Verbindung als eine Organisationseinheit zu betrachten, in der jedoch mehrere Schularten beschult werden.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, für die bereits aufgrund der alten Regelung Schülerbeförderungskosten gewährt wurden, besteht ein Vertrauenstatbestand. Für sie werden die Schülerbeförderungskosten nach der alten Regelung anerkannt. Für Schülerinnen und Schüler, die bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 an der Schule Flohe Geest in Hohenwestedt aufgenommen werden, gilt ebenfalls der Vertrauenstatbestand.</p>	<p>verfügen, handelt es sich nicht um eine besondere Schulart im Sinne des § 9 SchulG. Damit sind die unterschiedlichen Ausprägungen beispielsweise bei der Betrachtung der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart nicht entscheidungsrelevant.</p> <p>(2) Verschiedene Schularten können organisatorisch miteinander verbunden werden. Eine derartige Schule ist aufgrund der organisatorischen Verbindung als eine Organisationseinheit zu betrachten, in der jedoch mehrere Schularten beschult werden.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, für die bereits aufgrund der alten Regelung Schülerbeförderungskosten gewährt wurden, besteht ein Vertrauenstatbestand. Für sie werden die Schülerbeförderungskosten nach der alten Regelung anerkannt. Für Schülerinnen und Schüler, die bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 an der Schule Flohe Hohe Geest in Hohenwestedt aufgenommen werden, gilt ebenfalls der Vertrauenstatbestand.</p>	<p><i>Es gibt keine Schülerinnen oder Schüler mehr für die diese Regelung noch Anwendung finden würde.</i></p>
<p style="text-align: center;">zu § 1 Abs. 2 nächstgelegene und zuständige Schule, Besuch einer entfernter gelegenen Schule</p> <p>(1) Die Festlegung einer zuständigen Schule nach § 24 SchulG erfolgt aufgrund der freien Schulwahl nur noch im Einzelfall durch die zuständige Schulaufsicht.</p> <p>(2) Die Kosten für die Beförderung zu einer entfernter gelegenen Schule werden als notwendig anerkannt, wenn</p>	<p style="text-align: center;">zu § 1 Abs. 2 nächstgelegene und zuständige Schule, Besuch einer entfernter gelegenen Schule Grundsätze zu den anerkennungsfähigen Kosten</p> <p>(1) Die Festlegung einer zuständigen Schule nach § 24 SchulG erfolgt aufgrund der freien Schulwahl nur noch im Einzelfall durch die zuständige Schulaufsicht. Die anerkennungsfähigen Kosten bestimmen sich nach der Satzung über die Schulbeförderung.</p>	<p><i>Anpassung an Änderung der SBS</i></p>

<p>diese kostengünstiger oder kostengleich als die Kosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart oder der zuständigen Schule sind. Im Rahmen einer Vergleichsberechnung werden die Kosten gegenübergestellt, die im Linienverkehr entstehen würden. In diesem Fall ist kein zusätzlicher Eigenanteil nach § 1 Abs. 2 Satz 3 zu zahlen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung zu einer entfernter gelegenen Schule.</p>	<p>(2) Die Kosten für die Beförderung zu einer entfernter gelegenen Schule werden als notwendig anerkannt, wenn diese kostengünstiger oder kostengleich als die Kosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart oder der zuständigen Schule sind. Im Rahmen einer Vergleichsberechnung werden die Kosten gegenübergestellt, die im Linienverkehr entstehen würden. In diesem Fall ist kein zusätzlicher Eigenanteil nach § 1 Abs. 2 Satz 3 zu zahlen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer SchülerSchulbeförderung zu einer entfernter gelegenen Schule.</p>	<p><i>Überholt</i></p>
<p style="text-align: center;">zu § 1 Abs. 3 offene Ganztagschule</p> <p>Unter offene Ganztagschule wird eine vom für Bildung zuständigen Ministerium anerkannte offene Ganztagschule verstanden. Die offene Ganztagschule ist nicht gleichzusetzen mit betreuter Grundschule.</p>	<p style="text-align: center;">zu § 1 Abs. 3 offene Ganztagschule</p> <p>Unter offene Ganztagschule wird eine vom für Bildung zuständigen Ministerium anerkannte offene Ganztagschule verstanden. Die offene Ganztagschule ist nicht gleichzusetzen mit betreuter Grundschule.</p>	
<p style="text-align: center;">zu § 2 Schulort</p> <p>Bei Schulen mit mehreren Standorten ist Schulort die Gemeinde, in der der jeweilige Standort liegt. Die Schulleitung kann die Schülerin bzw. den Schüler in begründeten Ausnahmefällen einem bestimmten Standort zuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">zu § 2 Schulort</p> <p>Bei Schulen mit mehreren Standorten ist Schulort die Gemeinde, in der der jeweilige Standort liegt. Die Schulleitung kann die Schülerin bzw. den Schüler in begründeten Ausnahmefällen einem bestimmten Standort zuweisen.</p>	

**zu § 3 Abs. 1
Schulweg**

(1) Die Berechnung des Schulweges dient u.a. als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage zur Feststellung, ob ein Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten besteht. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Schülerin oder der Schüler den Schulweg tatsächlich zurücklegt.

(2) Bei der Berechnung des Schulweges als kürzesten verkehrsüblichen Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule wird auf die fußläufige Entfernung abgestellt. Als Endpunkt des Schulweges wird der Hauptzugang der Schule zugrunde gelegt.

(3) Grundsätzlich sind alle dem Straßenverkehr gewidmeten oder jedenfalls tatsächlich und bewusst dem öffentlichen Verkehr überlassenen Straßen und Wege zulässig.

(4) Die Beschaffenheit oder die technische Ausstattung eines Schulweges beispielsweise mit Straßenlaternen ist grundsätzlich unbeachtlich. Ist der Schulträger in besonderen Einzelfällen der Auffassung, dass nicht der kürzeste verkehrsübliche, sondern ein anderer Weg bei der Berechnung zugrunde zu legen ist, hat er dies dem Kreis frühzeitig anzuzeigen. Es ist dann abzustimmen, ob der Straßenbaulastträger Abhilfe schaffen kann. Ist dies nicht zielführend, prüft der Kreis die Möglichkeit der Anerkennung.

**zu § 3 Abs. 1
Schulweg**

(1) Die Berechnung des Schulweges dient u.a. als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage zur Feststellung, ob ein Anspruch auf Übernahme von ~~Schülerbeförderungskosten~~ **Schulbeförderungskosten** besteht. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Schülerin oder der Schüler den Schulweg tatsächlich zurücklegt.

(2) Bei der Berechnung des Schulweges als kürzesten verkehrsüblichen Weg zwischen der Wohnung der Schülerin ~~bzw. oder des Schülers~~ und der Schule wird auf die fußläufige Entfernung abgestellt. Als Endpunkt des Schulweges wird der Hauptzugang der Schule zugrunde gelegt.

(3) Grundsätzlich sind alle dem Straßenverkehr gewidmeten oder jedenfalls tatsächlich und bewusst dem öffentlichen Verkehr überlassenen Straßen und Wege zulässig.

~~(4) Die Beschaffenheit oder die technische Ausstattung eines Schulweges beispielsweise mit Straßenlaternen ist grundsätzlich unbeachtlich. Ist der Schulträger in besonderen Einzelfällen der Auffassung, dass nicht der kürzeste verkehrsübliche, sondern ein anderer Weg bei der Berechnung zugrunde zu legen ist, hat er dies dem Kreis frühzeitig anzuzeigen. Es ist dann abzustimmen, ob der Straßenbaulastträger Abhilfe schaffen kann. Ist dies nicht~~

Unter Abs. 5 thematisch passender

	zielführend, prüft der Kreis die Möglichkeit der Anerkennung-	
	<p style="text-align: center;">zu § 3 Abs. 3 Berechnung</p> <p>Bei der Berechnung der Entfernung ist die nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulart maßgeblich.</p>	<i>Einführung neuer § 3 Abs. 3 SBS, vorher unter § 1 Abs. 2 SBS</i>
<p style="text-align: center;">zu § 3 Abs. 3</p> <p>Als Nachweis darüber, dass für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen Ausnahmen von den in § 3 Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, ist für jedes Schuljahr ein ärztliches Attest bzw. eine amtsärztliche Stellungnahme vorzulegen, es sei denn, es ist offensichtlich, dass eine Veränderung ausgeschlossen ist.</p>	<p style="text-align: center;">zu § 3 Abs. 3-4 Ausnahmen</p> <p>Als Nachweis darüber, dass für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen Ausnahmen von den in § 3 Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, ist für jedes Schuljahr ein ärztliches Attest bzw. eine amtsärztliche Stellungnahme vorzulegen, es sei denn, es ist offensichtlich, dass eine Veränderung ausgeschlossen ist.</p>	
	<p style="text-align: center;">zu § 3 Abs. 5 Unzumutbarer Schulweg</p> <p>(1) Der Schulweg ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn der Weg als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird.</p> <p>Die Beschaffenheit oder die technische Ausstattung eines Schulweges, beispielsweise mit Straßenlaternen, ist grundsätzlich unbeachtlich.</p>	<i>Vorher in den Anmerkungen zu § 3 Abs. 1 SBS</i>

	<p>a) Ein Schulweg ist zu gefährlich, wenn konkrete Umstände das Schadensrisiko als <u>überdurchschnittlich</u> hoch erscheinen lassen, zum Beispiel</p> <p>Fehlen von Geh- oder Radwegen und daraus folgende konkrete Gefährdung (z.B. Kind ist mit dem Fahrrad auf der Bundesstraße ohne Radweg unterwegs),</p> <p>b) stark frequentierte Straßen ohne Ampeln, die überquert werden müssen,</p> <p>c) rechtzeitige Hilfeleistung durch Dritte ist im Notfall nicht gewährleistet,</p> <p>d) außergewöhnlich hohe Gefahr krimineller Übergriffe (Einschätzung der Polizei vor Ort).</p> <p>(2) Erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung der Umstände, auch das Alter der Schülerin oder des Schülers sind zu berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzlich liegt die Beförderung in der Verantwortung der Eltern. Ist der Schulträger in besonderen Einzelfällen der Auffassung, dass nicht der kürzeste verkehrübliche, sondern ein anderer Weg bei der Berechnung zugrunde zu legen ist, hat er dies dem Kreis frühzeitig anzuzeigen.</p> <p>Die Entscheidung steht im Ermessen des Landrats nach Anhörung des Regionalentwicklungsausschusses.</p>	<p><i>Neu: Klarstellung zum gefährlichen Schulweg</i></p> <p><i>Vorher in den Anmerkungen zu § 3 Abs. 1 SBS</i></p> <p><i>Vorschlag SHGT diesen Satz zu streichen</i></p>

	<p style="text-align: center;">zu § 6 Freigestellter Verkehr</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die im freigestellten Verkehr befördert werden, erhalten kein Deutschlandticket als Schulbeförderung, soweit der ÖPNV von ihnen nicht regelmäßig genutzt wird. Sie sind aber berechtigt ein Deutschlandticket als Bildungsticket zu beantragen.</p>	<p><i>Klarstellung zum Deutschlandticket für den freigestellten Verkehr</i></p>
	<p style="text-align: center;">zu § 7 Wartezeiten</p> <p>Bei der Berechnung der zumutbaren Wartezeiten wird die Zeit zwischen Unterrichtsbeginn bzw. Unterrichtsschluss und dem Ende bzw. dem Beginn der Beförderung zugrunde gelegt. Zur Berechnung der zumutbaren Wartezeit: Die Wartezeit beginnt erst an der Haltestelle. Der Gehweg zur Haltestelle gilt nicht als Wartezeit. Etwaige Umsteigezeiten zählen als Fahrtzeit und nicht als Wartezeit.</p>	<p><i>Regionalentwicklungsausschuss Sitzung vom 01.03.2023</i></p>
<p style="text-align: center;">zu § 4 Abs. 1 individuelle Beförderung, Indexregelung</p> <p>(1) Sofern aufgrund eines Unfalles (kein Schulunfall) oder einer Operation eine Schülerin oder ein Schüler, für die bzw. den die Kosten der Schülerbeförderung vom Schulträger nach der Schülerbeförderungssatzung übernommen werden, vorübergehend nicht an der Beförderung</p>	<p style="text-align: center;">zu § 4-8 Abs. 1-2 individuelle Beförderung, Indexregelung-Sonstige Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Sofern aufgrund eines Unfalles (kein Schulunfall) oder einer Operation eine Schülerin oder ein Schüler, für die bzw. den die Kosten der Schülerbeförderung Schulbeförderung vom Schulträger nach der Schüler-Schulbeförderungssatzung übernommen werden, vorübergehend nicht an der Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a)</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung: Inhalt gehört zu § 8 Abs. 2 SBS und nicht zu § 4 SBS (§ 8 SBS verweist auf § 4 SBS)</i></p>

nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) - c) Schülerbeförderungssatzung teilnehmen kann, werden die Kosten für eine individuelle Beförderung vom Beginn der 5. Woche nach dem Ereignis als notwendig anerkannt.

(2) Bei der Berechnung des Zeitpunktes der Kostenübernahme bleiben Ferientage und andere schulfreie Tage unberücksichtigt. Als Nachweis ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Eine Kostenübernahme zu einem früheren Zeitpunkt ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung des Einzelfalls möglich.

(4) Zur Anpassung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerechneten Linienverkehr, in der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den für die Schülerbeförderung im Kreis zuständigen Verkehrsunternehmen eine Indexregelung vereinbart.

(5) Die Verwendungsnachweise im Rahmen des Erstattungsverfahrens werden nach Maßgabe der Indexregelung geprüft.

(6) Die Berechnung des Indexes erfolgt durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Über das Ergebnis informiert der Kreis Rendsburg-Eckernförde die örtlichen Schulträger.

- c) ~~Schülerbeförderungssatzung~~ **Schulbeförderungssatzung** teilnehmen kann, werden die Kosten für eine individuelle Beförderung vom Beginn der 5. Woche nach dem Ereignis als notwendig anerkannt.

(2) Bei der Berechnung des Zeitpunktes der Kostenübernahme bleiben Ferientage und andere schulfreie Tage unberücksichtigt. Als Nachweis ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Eine Kostenübernahme zu einem früheren Zeitpunkt ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung des Einzelfalls möglich.

(4) Zur Anpassung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerechneten Linienverkehr, in der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den für die ~~Schüler~~**Schul**beförderung im Kreis zuständigen Verkehrsunternehmen eine Indexregelung vereinbart.

(5) Die Verwendungsnachweise im Rahmen des Erstattungsverfahrens werden nach Maßgabe der Indexregelung geprüft.

(6) Die Berechnung des Indexes erfolgt durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Über das Ergebnis informiert der Kreis Rendsburg-Eckernförde die örtlichen Schulträger.

<p style="text-align: center;">zu §7 Wartezeiten</p> <p>Bei der Berechnung der zumutbaren Wartezeiten wird die Zeit zwischen Unterrichtsbeginn, bzw. Unterrichtsschluss und dem Ende bzw. dem Beginn der Beförderung zugrunde gelegt. Etwaige Umsteigezeiten zählen als Fahrtzeit und nicht als Wartezeit.</p>	<p style="text-align: center;">zu §7 Wartezeiten</p> <p>Bei der Berechnung der zumutbaren Wartezeiten wird die Zeit zwischen Unterrichtsbeginn, bzw. Unterrichtsschluss und dem Ende bzw. dem Beginn der Beförderung zugrunde gelegt. Etwaige Umsteigezeiten zählen als Fahrtzeit und nicht als Wartezeit.</p>	<p>s.o.</p>
<p style="text-align: center;">zu § 9 Abs. 4 Radfahrerschädigung</p> <p>Die maximale Erstattung entspricht höchstens dem Preis einer Schülerjahreskarte unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung.</p>	<p style="text-align: center;">zu § 9 Abs. 4 Radfahrerschädigung</p> <p>Die maximale Erstattung entspricht höchstens dem Preis einer Schülerjahreskarte unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung.</p>	<p><i>Radfahrpauschale entfällt zukünftig (vgl. geplante Änderung SBS)</i></p>
	<p style="text-align: center;">zu § 10 Abs. 2 Abrechnung des Eigenanteils mit dem Kreis Eigenanteil an den Kosten des Schulverkehrs</p> <p>Der Eigenanteil gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen.</p>	<p><i>Klarstellung</i></p>
<p style="text-align: center;">zu § 10 Abs. 7 Abrechnung des Eigenanteils mit dem Kreis</p>	<p style="text-align: center;">zu § 10 Abs. 7-6 Abrechnung des Eigenanteils mit dem Kreis Eigenanteil an den Kosten des Schulverkehrs</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung, jetzt Anpassung an die</i></p>

<p>Die zu erhebenden Eigenanteile nach § 10 Abs. 2 b) werden im Rahmen der Verwendungsnachweise mit dem Kreis abgerechnet.</p>	<p>Die zu erhebenden Eigenanteile nach § 10 Abs. 2 a) b) werden im Rahmen der Verwendungsnachweise mit dem Kreis abgerechnet.</p>	<p><i>geplante Änderung der SBS</i></p>
<p style="text-align: center;">zu § 11 Erstattungsverfahren</p> <p>(1) Der Kreis gewährt den Trägern der Schülerbeförderung des Kreises Zuweisungen in Höhe von zwei Dritteln der nach der zurzeit geltenden Satzung als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung gemäß § 114 Abs. 3 Satz 1 SchulG.</p> <p>(2) Folgende Beförderungskosten werden nicht durch den Kreis erstattet:</p> <p>a) Fahrten zwischen der Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird (z. B. Koch-, Werk-, Sport- und Schwimmunterricht)</p> <p>b) Fahrten, die bei Wanderungen, Besichtigungen, Projekttagen, Praktika, Klassen- und Studienfahrten oder sonstigen Schulveranstaltungen notwendig werden.</p> <p>(3) Sofern der Träger der Schülerbeförderung die Kosten der Schülerbeförderung für Kinder übernimmt, die nach, der Schülerbeförderungssatzung nicht anspruchsberechtigt sind, werden für diese Kinder die zuwendungsfähigen</p>	<p style="text-align: center;">zu § 11 Erstattungsverfahren</p> <p>(1) Der Kreis gewährt den Trägern der Schülerbeförderung Schulbeförderung des Kreises Zuweisungen in Höhe von zwei Dritteln der nach der zurzeit geltenden Satzung als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung Schulbeförderung gemäß § 114 Abs. 3 Satz 1 SchulG.</p> <p>(2) Folgende Beförderungskosten werden nicht durch den Kreis erstattet:</p> <p>a) Fahrten zwischen der Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird (z. B. Koch-, Werk-, Sport- und Schwimmunterricht)</p> <p>b) Fahrten, die bei Wanderungen, Besichtigungen, Projekttagen, Praktika, Klassen- und Studienfahrten oder sonstigen Schulveranstaltungen notwendig werden.</p> <p>(3) Sofern der Träger der Schüler-Schulbeförderung die Kosten der Schüler-Schulbeförderung Schulbeförderung für Kinder übernimmt, die nach, der Schüler Schulbeförderungssatzung nicht anspruchsberechtigt sind, werden für diese Kinder</p>	<p><i>Schulträgerdrittel bleibt</i></p> <p><i>Für den freigestellten Verkehr noch gültig</i></p>

<p>Kosten entsprechend gekürzt. Erfolgt die Beförderung dieser Kinder im pauschal abgerechneten Linienverkehr oder in der Sonderform des Linienverkehrs, so werden grundsätzlich die Kosten, die im Linienverkehr entstehen würden, zugrunde gelegt.</p> <p>(4) Die Träger der Schülerbeförderung stellen bis zum 01.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Schuljahr einen schriftlichen Antrag auf Vorauszahlung.</p> <p>(5) Der Kreis leistet den Trägern der Schülerbeförderung auf die voraussichtlichen Kreiszuweisungen Abschlagszahlungen in Höhe von fünf Zwölftel zum 01.12. sowie in Höhe von je der Hälfte von sieben Zwölftel zum 15.02. und 15.05. eines jeden Jahres.</p> <p>(6) Die Träger der Schülerbeförderung legen bis zum 01.12. des jeweiligen Folgejahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung vor.</p> <p>(7) Der Verwendungsnachweis enthält eine liste mit den Fahrschülerinnen und Fahrschülern mit Angaben zum Wohnort bzw. zur Wohnung und zur besuchten Klassenstufe sowie Rechnungskopien.</p> <p>(8) Der Kreis stellt fest, ob die im Verwendungsnachweis geltend gemachten Beförderungskosten zuweisungsfähig sind.</p>	<p>die zuwendungsfähigen Kosten entsprechend gekürzt. Erfolgt die Beförderung dieser Kinder im pauschal abgerechneten Linienverkehr oder in der Sonderform des Linienverkehrs, so werden grundsätzlich die Kosten, die im Linienverkehr entstehen würden, zugrunde gelegt.</p> <p>(4) Die Träger der Schüler Schulbeförderung stellen bis zum 01.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Schuljahr einen schriftlichen Antrag auf Vorauszahlung.</p> <p>(5) Der Kreis leistet den Trägern der Schüler Schulbeförderung auf die voraussichtlichen Kreiszuweisungen Abschlagszahlungen in Höhe von fünf Zwölftel zum 01.12. sowie in Höhe von je der Hälfte von sieben Zwölftel zum 15.02. und 15.05. eines jeden Jahres.</p> <p>(6) Die Träger der Schüler Schulbeförderung legen bis zum 01.12. des jeweiligen Folgejahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung vor.</p> <p>(7) Der Verwendungsnachweis enthält eine liste Liste mit den Namen der Fahrschülerinnen und Fahrschülern mit Angaben zum Wohnort bzw. zur Wohnung und zur besuchten Klassenstufe sowie Rechnungskopien als Nachweis der entstandenen Fahrtkosten.</p> <p>(8) Der Kreis stellt fest, ob die im Verwendungsnachweis geltend gemachten Beförderungskosten zuweisungsfähig sind.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Klarstellung</i></p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">zu § 14 Abs. 1 Härtefallregelung</p> <p>(1) Für Kinder, die nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 23.03.2011 unter Berücksichtigung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2016 einen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten hatten und nach der neuen Satzung vom 26.09.2017 nicht mehr haben, gilt ein Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz endet automatisch bei Schulwechsel von der Grundschule zur weiterführenden allgemein bildenden Schule, durch einen anderweitigen Schul- oder Schularartwechsel oder durch Wohnungswechsel.</p> <p>(2) Es gibt keine Härtefallregelung in Zusammenhang mit Geschwisterkindern.</p> <p>(3) Von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift kann in besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Verwaltungsvorschrift nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.</p>	<p style="text-align: center;">zu § 14 Abs. 1 Härtefallregelung</p> <p>(1) Für Kinder, die nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schüler Schulbeförderung in der Fassung vom 23.03.2011 unter Berücksichtigung der 3. Änderungssatzung vom 13.12.2016 einen Anspruch auf Übernahme der Schüler Schulbeförderungskosten hatten und nach der neuen Satzung vom 26.09.2017 nicht mehr haben, gilt ein Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz endet automatisch bei Schulwechsel von der Grundschule zur weiterführenden allgemeinbildenden Schule, durch einen anderweitigen Schul- oder Schularartwechsel oder durch Wohnungswechsel.</p> <p>(2) Es gibt keine Härtefallregelung in Zusammenhang mit Geschwisterkindern.</p> <p>(3) Von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift kann in besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Verwaltungsvorschrift nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.</p>	<p><i>Es gibt keine Schülerinnen oder Schüler mehr für die diese Regelung noch Anwendung finden würde.</i></p>
<p style="text-align: center;">zu § 14 Abs. 2 Schlussvorschriften</p> <p>Diese Verwaltungsvorschrift begründet gemäß § 136 SchulG und der Schülerbeförderungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung keine Ansprüche der</p>	<p style="text-align: center;">zu § 14 Abs. 2 Schlussvorschriften</p> <p>Diese Verwaltungsvorschrift begründet gemäß § 136 SchulG und der Schülerbeförderungssatzung Schulbeförderungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung</p>	

<p>Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.</p>	<p>keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung Schulbeförderung oder das Land.</p>	
<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.08.2018 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.08.2018-[Datum] in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Verwaltungsvorschrift in der Fassung vom 01.07.2021 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.</p>	



Übertragung von Restfördermitteln für die Naturparke aus 2023 für das Gemeinschaftsprojekt der Naturparke 2024

VO/2024/213	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 24.06.2024
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in: Loof, Madlin
	Bearbeiter/in: Christine Brinke

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.07.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, dass der Fördermittelrestbetrag für das Gemeinschaftsprojekt der Naturparke 2023 in Höhe von 8.436,27 € in 2024 den Naturparken weiter zur Verfügung steht, um diese für das Gemeinschaftsprojekt der Naturparke 2024 entsprechend der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Träger von Naturparken im Kreis vom 25. Juni 2014 zu verwenden.

Sachverhalt

Die im Kreis Rendsburg-Eckernförde gelegenen Naturparke erhalten gemäß der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Träger von Naturparken im Kreis vom 25. Juni 2014 Fördermittel, seit 2018 in Höhe von 100.000,00 € pro Jahr. 10 % dieser Mittel werden gemäß Ziffer 1.4 der Richtlinie jedes Jahr für das Gemeinschaftsprojekt aller vier Naturparke verwendet.

In den vergangenen Jahren wurden im Rahmen der Gemeinschaftsprojekte Naturparkwanderwege geschaffen, die danach durch Wegkennzeichnungen und Marketingmaßnahmen aufgewertet wurden. 2022 wurden dem Naturpark Aukrug die Mittel für das Gemeinschaftsprojekt zur Verfügung gestellt.

2023 übernahm der Naturpark Hüttener Berge das mit 10.000,00 € geförderte Gemeinschaftsprojekt aller Naturparke. Die nicht verwendeten Fördermittel aus dem Jahr 2022 wurden dem Naturpark Hüttener Berge vom Naturpark Aukrug entsprechend dem Regionalentwicklungsausschussbeschluss vom 05.09.2022 (VO/2022/466) zur Verfügung gestellt, insgesamt ein Betrag in Höhe von 13.244,17 € (10.000,00 € + 3.244,17 €).

Die anschließend zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel in Höhe von 13.244,17 € für 2023 wurden nicht vollständig verwendet. Es verbleibt ein Restbetrag in Höhe von 8.436,27 €.

Der Naturpark Hüttener Berge, der auch in diesem Jahr wieder die Gestaltung des Gemeinschaftsprojektes übernimmt, bittet um die Übertragung der Restmittel zur Verwendung in 2024.

Es ist geplant den Betrag in Höhe von insgesamt 18.436,27 € (8.436,27 € Restbetrag + 10.000,00 € Förderung des Gemeinschaftsprojekts 2024) für vier interaktive Umweltbildungselemente zu nutzen, zudem fallen Gebühren für die Nutzung eines Schildkatasters an sowie Kosten für das Hosting der Naturparkwanderweg - Webseite.

Die Umweltbildungselemente sollen naturparkspezifische Themenschwerpunkte berücksichtigen. Jeder Naturpark soll entsprechende Informationsaufsteller erhalten.

Naturpark Schlei	Naturpark Westensee	Naturpark Aukrug	Naturpark Hüttener Berge
Fließendes Wasser - Bäche und Flüsse	Entstehung von Mooren	Leben im Teich - Tiere und Pflanzen	Lebensraum Knick
Lebensraum Feldflur	Bedeutung von Mooren	Wasseraufnahme von Torfmoos	Knickaufbau
Meeresarm Schlei	Moore als Lebensraum	Insekten	Lebensraum Baum

Die ursprünglich angedachte Vorgehensweise, Elemente für zwei Naturparke im Jahr 2023 und für die anderen beiden Naturparke in 2024 zu bauen, war nicht vollständig umsetzbar.

Es ist geplant, alle Aufsteller transportabel und in einem einheitlichen Layout zu konzipieren und auch für Umweltbildungsveranstaltungen zu nutzen. Das Niveau der Inhalte richtet sich vorwiegend an Schülerinnen und Schüler zwischen der dritten und sechsten Klasse. Jüngere Kinder sollen über Bilder angesprochen werden. Auch für Erwachsene werden Informationen geboten. Dazu kommen noch interaktive Elemente wie zum Beispiel Experimentierstationen oder Spiele. Das Projekt soll bis Dezember 2024 beendet werden.

Gemäß Ziffer 1.5 der Richtlinie entscheidet der Regionalentwicklungsausschuss über die Verwendung von Mitteln, die bis zum 31. August eines Jahres nicht verplant bzw. bis zum Ende des Jahres nicht verwendet werden konnten.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg – Eckernförde mbH & Co.KG (WFG) befürwortet eine Übertragung der Mittel.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine unmittelbare.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Mittel zur Förderung der Naturparke wurden bereits im Haushalt 2023 und 2024 berücksichtigt.

Anlage/n:

1	Anlage-Huettener Berge
---	------------------------

Naturpark Hüttener Berge e.V. · Schulberg 6 · 24358 Ascheffel

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des
Kreis des Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG
Joschka Weidemann
Berliner Straße 2
24768 Rendsburg

Ansprechpartner

Detlef Kroll
Telefon: 04356 9949-545
E-Mail: kroll@naturpark-huettenerberge.de

Naturpark Hüttener Berge e.V.

Schulberg 6
24358 Ascheffel
Telefon 0049 4356-9949-545
info@naturpark-huettenerberge.de

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG

IBAN DE52 2169 0020 0005 5452 77
BIC GENODEFISLW

14. März 2024

Verwendungsnachweis Gemeinschaftsprojekte der vier Naturparke im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrter Herr Weidemann,
Sehr geehrte Frau Dr. Siefken,

der Naturpark Hüttener Berge e. V. hat im Jahr 2023 die Gemeinschaftsmittel der vier Naturparke im Kreis Rendsburg-Eckernförde verwaltet. Die 10.000 € für die Umsetzung von Gemeinschaftsprojekten wurden vom Kreis direkt an den Naturpark Hüttener Berge e.V. überwiesen. Der Naturpark Aukrug hat dem Naturpark Hüttener Berge zudem die Restmittel aus 2022 in Höhe von 3.244,17 € überwiesen.

Verwendung der Gemeinschaftsmittel 2023

Für die Ausrichtung des Naturparkwanderweg-Wandertages am 4. Juni 2023 in den vier Naturparken Schlei, Hüttener Berge, Westensee und Aukrug mit Aktionen wie Kutschfahrten und geführten Wanderungen auf dem Naturparkwanderweg, die technische Betreuung der Webseite www.naturparkwanderweg.de und erforderliche Anpassungen, die Erweiterung/Bereitstellung der Druckdaten für die Naturparkwanderweg-Broschüre sowie den Nachdruck der Broschüre (6.000 Stück) wurden 2023 insgesamt 4.807,90 € ausgegeben. Demzufolge sind Restmittel in Höhe von 8.436,27 € vorhanden.

In der Anlage ist eine detaillierte tabellarische Kostenübersicht beigefügt sowie Kopien der dazugehörigen Rechnungen.

Die zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel in Höhe von 13.244,17 € wurden bisher nicht voll ausgeschöpft, da die geplanten interaktiven Umweltbildungselemente ein einheitliches Rahmengestell erhalten sollen. Die ursprünglich angedachte Vorgehensweise, Elemente für zwei Naturparke im Jahr 2023 und für die anderen beiden Naturparke in 2024 umzusetzen, ist mit der aktuellen Konzeption leider nicht mehr zielführend umsetzbar. Daher wurde beschlossen, zunächst alle Elemente zu konzipieren und diese dann gemeinsam bauen zu lassen, um ein einheitliches Layout gewährleisten zu können.

Mit den noch vorhandenen Mitteln in Höhe von 8.436,27 € und den Gemeinschaftsmitteln für die vier Naturparke 2024 in Höhe von 10.000 € sollen nun in diesem Jahr die interaktiven Elemente finanziert werden.
Lizenzgebühren für die Nutzung des Schilderkatasters fallen erst ab 2024 an.

Der Naturpark Hüttener Berge wird 2024 erneut die Gemeinschaftsmittel verwalten.

Wir danken dem Kreis Rendsburg-Eckernförde für die Unterstützung und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Naturpark Hüttener Berge



Detlef Kroll
Vorsitzender

Anlagen

- Verwendungsnachweis Gemeinschaftsmittel Kreis RD-ECK: detaillierte Kostenübersicht in Tabellenform
- Zugehörige Rechnungen (in Kopie)

Projekte		Naturparkwanderweg-Wandertag, Technische Betreuung der Webseite www.naturparkwanderweg.de & erforderliche Anpassungen, Erweiterung/Bereitstellung der Druckdaten für die Naturparkwanderweg-Broschüre & Nachdruck der Broschüre (6.000 St.), interaktive Naturelebnis Elemente in Planung	
Haupt-Fördermittelgeber	Kreis Rendsburg-Eckernförde		
Antrag vom	08.03.2023		
Zuwendungsbescheid vom	29.03.2023		
Änderungsbescheid vom			
Mittelabruf am	08.03.2023		
Zuwendungs-f. Gesamtausgaben	13.244,17 €		
Konto für Mittel	Naturpark Hüttener Berge e.V. - VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG IBAN: DE52 2169 0020 0005 5452 77 - BIC: GENODEF33LW		

Verwendungszweck	Buchungstag	Buchungsnummer	Rechnungsnummer	Rechnungsdatum	Debitor	Kreditor	IST Betrag in € (Brutto)
Mittelabruf Kreis RD-ECK 2023	06.04.2023				Kreis RD-ECK	Naturpark Hüttener Berge e. V.	10.000,00
Restmittel Gemeinschaftsmittel vom NP Aukrug 2022	14.04.2023				Naturpark Hüttener Berge e.V.	Naturpark Aukrug e. V.	3.244,17
SUMME							13.244,17 €

Erfassung Gemeinschaftsprojekte 2023: NPWWW-Wandertag, ifd. Kosten Webseite NPWW & erforderliche Anpassungen, Erweiterung/Bereitstellung der Druckdaten für die NPWWW-Broschüre & Nachdruck der Broschüre							
Beschreibung	Buchungstag	Buchungsnummer	Rechnungsnummer	Re-Datum	Debitor	Kreditor	IST Betrag
Erforderliche Anpassungen auf der Naturparkwanderweg-Webseite	10.05.2023	76	Re-3762/2023	19.04.2023	Naturpark Hüttener Berge e. V.	Büro Oeding	208,25
Erweiterung/Bereitstellung Druckdaten Naturparkwanderweg-Broschüre	19.06.2023	99	Re-3795/2023	16.05.2023	Naturpark Hüttener Berge e. V.	Büro Oeding	166,60
Naturpark-Wandertag im NP Hüttener Berge: Postwertzeichen	26.06.2023	101	1478	02.06.2023	Naturpark Hüttener Berge e. V.	Deutsche Post	21,00
Naturpark-Wandertag im NP Hüttener Berge: Umweltbildungsmaterial zur bildlichen Vermittlung der Landschaftsentstehung in SH/im NP HÜBE	26.06.2023	101	7757	03.06.2023	Naturpark Hüttener Berge e. V.	dm	5,85
Naturpark-Wandertag im NP -Aukrug: Postwertzeichen	06.06.2023	86	104062023	04.06.2023	Naturpark Aukrug	Museumscfe Dat Ole Hus	105,00
Naturpark-Wandertag im NP Hüttener Berge: Bootsmiete für Bootstour am 04.06.2023	06.06.2023	84	FI 2023/1	07.06.2023	Naturpark Hüttener Berge e. V.	Fischerei Jarck	125,00
Naturpark-Wandertag im NP Hüttener Berge: Postwertzeichen vom Camping-Kiosk bereitgestellt zur Bootstour	06.06.2023	85	Kiosk 2023/2	07.06.2023	Naturpark Hüttener Berge e. V.	Kiosk Jarck	21,00
Naturpark-Wandertag im NP Hüttener Berge: Bewirtung (Kaffee, Getränke & Kuchen)	26.06.2023	102	1.391.421	23.06.2023	Naturpark Hüttener Berge e. V.	Seehotel Töpferhaus	394,80
Nachdruck Naturparkwanderweg-Broschüre, 6.000 Stück	01.08.2023	119	202314821	20.07.2023	Naturpark Hüttener Berge e. V.	Eckernförde Touristik & Marketing GmbH	3.427,20
Technische Betreuung Webseite www.naturparkwanderweg.de (jährliche Kosten) Hosting, SSL-Zertifikat, Pflege, Updates, Support etc.	29.11.2023	172	Re-3881/2023	21.11.2023	Naturpark Hüttener Berge e. V.	Büro Oeding	335,20
SUMME 2023							4.807,90
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben							4.807,90
Förderung							13.244,17
Rest (zur Übertragung in 2024)							8.436,27

Bedel





Naturpark Hüttener Berge e.V. · Schulberg 6 · 24358 Ascheffel

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des
Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG
Herr Joschka Weidemann
Berliner Straße 2
24768 Rendsburg

Ansprechpartner

Detlef Kroll
Telefon: 04356 9949-545
E-Mail: kroll@naturpark-huettenerberge.de

Naturpark Hüttener Berge e.V.

Geschäftsstelle im Amt Hüttener Berge
Schulberg 6
24358 Ascheffel
Telefon 0049 4356-9949-545
info@naturpark-huettenerberge.de

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG

IBAN DE52 2169 0020 0005 5452 77
BIC GENODEFISLW

18. März 2024

Abforderung der Mittel für das Gemeinschaftsprojekt der vier Naturparke im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrter Herr Weidemann,

Der Verein des Naturparks Hüttener Berge übernimmt in diesem Jahr erneut die Verwaltung der Fördermittel für das Gemeinschaftsprojekt der vier Naturparke im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Wir bitten daher um Überweisung der dafür vorgesehenen Mittel in Höhe von **10.000,00 €** auf das Konto des Naturparks.

Die Mittel aus 2024 sollen zusammen mit den Restmitteln aus 2023 in Höhe von 8.436,27 € in erster Linie für die Umsetzung von vier interaktiven Umweltbildungselementen verwendet werden. Ein kleinerer Teil der Mittel soll zudem für das Hosting der Naturparkwanderweg-Webseite und die Gebühr für die Nutzung des Schilderkatasters eingesetzt werden (jährlich anfallende Kosten).

Die Naturparke im Kreis Rendsburg-Eckernförde arbeiten seit 2023 an der Konzeption eines einheitlichen Umweltbildungsmaterials. Dieses soll zum einen individuelle und naturparkspezifische Themenschwerpunkte berücksichtigen und zum anderen Themen behandeln, die naturparkübergreifend für die gesamte beteiligte Region relevant sind. Leitgedanken dieser Umweltbildungselemente sind die gemeinsame Umsetzung und der rege Austausch der Elemente und Aufsteller zwischen den Naturparken.

Die Konzeption sieht vor, dass jeder Naturpark bis zu drei Themenschwerpunkte wählen kann. Zwei dieser Themen sollen naturparkübergreifend relevant sein und ein Themenschwerpunkt kann naturparkspezifisch sein.

Nach Absprache mit allen Naturparken wurden folgende Themen ausgewählt:

Naturpark Schlei:

- Fließendes Wasser - Bäche und Flüsse
- Lebensraum Feldflur
- Meeresarm Schlei

Naturpark Westensee:

- Entstehung von Mooren
- Bedeutung von Mooren
- Moore als Lebensraum

Naturpark Aukrug:

- Leben im Teich - Tiere und Pflanzen
- Wasseraufnahme von Torfmoos
- Insekten

Naturpark Hüttener Berge:

- Lebensraum Knick
- Knickaufbau
- Lebensraum Baum

Jeder Naturpark soll zwei bis drei Informations-Aufsteller erhalten. Diese Aufsteller sollen transportabel und so demontierbar sein, dass sie in einen PKW passen.

Das Layout der Aufsteller soll einheitlich sein, so dass diese beliebig kombiniert werden können und einen stimmigen Gesamteindruck vermitteln. Die Informations-Aufsteller werden durch mehrere interaktive Elemente in verschiedenen Ausführungen ergänzt. Dazu kommen interaktive Elemente in verschiedenen Ausführungen.

Alle Erlebniselemente sollen auch separat in der Umweltbildung (v.a. bei Veranstaltungen im Gelände mit Schulklassen oder öffentlichen Gruppen) und im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. auf Messen, einsetzbar sein.

Wenn möglich sollen interaktive Elemente in die Gestaltung der Informations-Aussteller einbezogen und/oder separat als ergänzende Erlebniselemente umgesetzt werden. Das inhaltliche Niveau richtet sich an SchülerInnen zwischen der dritten und sechsten Klasse. Jüngere Kinder sollen zusätzlich über Bildelemente angesprochen werden.

Die konzeptionelle Arbeit des Projektes soll Ende März abgeschlossen werden, so dass Angebote eingeholt und der Auftrag vergeben werden kann.

Das Projekt wird bis Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Den Naturparken liegt bereits ein Angebot der Firma Nabit GbR-Natur in Bild und Text zur Umsetzung des Projektes vor. Dieses liegt dem Schreiben bei. Diesem Angebot können sehr detailliertere Umsetzungsmöglichkeiten entnommen werden. Zur besseren Vergleichbarkeit der Kosten und der Ausgestaltung der interaktiven Elemente sowie der Informations-Aufsteller werden die Naturparke noch weitere Angebote einholen, bevor der Auftrag vergeben werden soll.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Naturpark Hüttener Berge



Detlef Kroll



NaBiT GbR - Natur in Bild und Text

Dr. Andrea Rudolph & Dr. Martina Wichelmann GbR
- Diplom-Biologinnen -
Klausdorfer Str. 73, 24161 Altenholz
☎ 0431/ 32 888 01 ☎ 0431/ 32 888 02

NaBiT GbR • Dr. A. Rudolph • Dr. M. Wichelmann • Klausdorfer Str. 73 • 24161 Altenholz

Naturpark Hüttener Berge
Justina Bonz
Schulberg 6
24358 Ascheffel

Lieferadresse

- falls abweichend, bitte angeben –
Unter der Lieferadresse muss am Tage der
Lieferung jemand anzutreffen sein, da das Paket
sonst unter Umständen zurückgesendet wird.

Ansprechpartner:in/ E-Mail: bonz@naturpark-huettenerberge.de

Gemeinschaftsprojekt Umweltbildung der Naturparke Hüttener Berge, Aukrug, Schlei und Oberer Eider-Westensee

ANGEBOT A 24-1012

Altenholz, den 09.02.24

Sehr geehrte Frau Bonz,
vielen Dank für Ihre Anfrage.
Bezüglich unseres Telefonats vom 18.001.24 machen wir Ihnen folgendes Angebot:

Projektbeschreibung entsprechend Vorgabe der Kund*innen

Erstellt werden soll im Rahmen dieses Projektes einheitliches Umweltbildungsmaterial, das sich über die vier beteiligten Naturparke hinweg austauschen lässt. Geplant sind pro Naturpark drei Themenschwerpunkte, von denen zwei naturparkübergreifend die gesamte beteiligte Region berücksichtigen und eines naturparkspezifische Informationsanteile enthält. Leitgedanken dieses Gemeinschaftsprojekts sind die gemeinsame Umsetzung und der rege Austausch der Elemente und Aufsteller zwischen den beteiligten Naturparken.

Zielgruppe der Bildungselemente:

Das Niveau soll etwa für Kinder zwischen 03. und 06. Klasse geeignet sein. Kleinere Kinder dürfen gerne über Bildelemente angesprochen werden, die dann mündlich erklärt werden können. Erwachsene sollen auch Informatives finden.

Gestaltung der Bildungselemente:

Jeder Naturpark bekommt möglichst zwei bis drei Info-Aufsteller (Vorschlag für die Größe ca. 200 cm (max.) x ca. 90 cm). Diese Aufsteller sollen transportabel sein und so demontierbar, dass sie in einen PKW passen. Das Layout der Aufsteller soll einheitlich sein, so dass diese beliebig kombiniert werden können, aber einen stimmigen Gesamteindruck vermitteln. Dazu kommen interaktive Elemente in verschiedenen Ausführungen (z.B. in Erlebniskisten oder als Erlebnisflächen/-stände). Auch hier ist eine Bedingung die Transportierbarkeit. Alle Erlebniselemente sollen auch separat in der Umweltbildung einsetzbar sein. Die Gestaltung soll auf komplizierte Grafiken und unübersichtliche Fotos verzichten. Einfache, kindgerechte (aber nicht zu naive) Abbildungen sind zu bevorzugen. Interaktive Elemente werden in die Gestaltung der Info-Aufsteller einbezogen und/oder separat als ergänzende Erlebniselemente umgesetzt.

Vorarbeiten der Naturparke:

Die Naturparke liefern Textbausteine/Stichpunkte und ggf. Vorschläge für Abbildungen; die inhaltliche Erarbeitung in Wort und Bild inkl. Recherche und didaktischem Konzept sowie die graphische Gestaltung wird möglichst weitgehend vom Auftragnehmer übernommen.

Garantie:

Garantie-Bedingungen für Aufsteller und Spielelemente müssen im Angebot aufgeführt sein.

Bankverbindung: Förde Sparkasse, IBAN: DE 39 2105 0170 0008 3132 31, BIC: NOLADE21KIE
E-Mail: Briefkasten@nabit-gbr.com ♦ Internet: www.nabit-gbr.com ♦ Ust-Id.: DE 191119202

NaBiT GbR - ANGEBOT**ÜBERGREIFEND FÜR GESAMTPROJEKT**

<p>1. Erstellung Layout-Vorlage „Umweltbildung 4 Naturparke“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf eines Layoutrahmens, ggf. unter Verwendung von zur Verfügung gestellten Elementen wie Logos der beteiligten Naturparke und ggf. Sponsorenlogos Bitte Logos als Datei (JPG, TIF, EPS oder PDF) in geeigneter Auflösung (300 dpi) und Größe (Breite min. 10 cm bzw. 1000 Pixel) übersenden. - PDF zur Voransicht; zwei Korrekturzyklen (weitere berechnen wir ggf. nach Aufwand) - Einrichtung der Druckvorlage, Format: 200 cm x 85 cm <p>Preis/Stück: € 367,00</p>	<p>Preis/ gesamt: € 367,00</p>
---	---------------------------------------

NATURPARK SCHLEI

<p>2. Info-Ständer „Fließendes Wasser – Bäche und Flüsse“</p> <p>Format: 200 cm x 85 cm Material: Pixlip®-Pop- Aufsteller mit Hintergrundbeleuchtung und Packtasche Anzahl: 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriffe erklären: Bach, Bek, Au, Fluss. Ökol. Bedeutung von fließendem Süßwasser. - Karte: Wasser in SH (Hinweis: 30.000 km fließendes Wasser in SH) - Leben zwischen Wasser und Land: Beispiel Libellen-Kreislauf - Kurztext und Bsp.Abb.: Leben am Ufer - Kurztext und Bsp.Abb.: Leben im Wasser - Kurztext und Bsp.Abb.: Leben am Gewässergrund <p>Preis/Stück: € 900,00</p>	<p>Preis/ gesamt: € 900,00</p>
<p>3. Interaktives Element „Stockmasken“</p> <p>Format: ca. 20 cm x 18 cm Material: Outdoor-Druck auf Vinyl-Folie, kaschiert auf Aluminium-Verbund, D: 3 mm, mit Formschnitt, Oberfläche mit Folienbeschichtung Anzahl: 4</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ente - Frosch - Libelle - Fisch <p>Preis/Stück: € 73,50</p>	<p>Preis/ gesamt: € 294,00</p>
<p>4. Info-Ständer „Lebensraum Feldflur“</p> <p>Format: 200 cm x 85 cm Material: Pixlip®-Pop- Aufsteller mit Hintergrundbeleuchtung und Packtasche Anzahl: 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff erklären: Feldflur (vom Menschen geprägter Lebensraum) - Elemente der Feldflur mit Abbildung, ökologische Bedeutung - Kurztext und Bsp.Abb.: Feldflur – ökologischer Wert (früher/heute/morgen?) - In der Feldflur leben – Bsp. Hase - Kurztext und Bsp.Abb.: Leben im Saum - Kurztext und Bsp.Abb.: Leben auf Acker und Weide - Kurztext und Bsp.Abb.: Leben im Boden <p>Preis/Stück: € 900,00</p>	<p>Preis/ gesamt: € 900,00</p>
<p>5. Interaktives Element: Legespiel „Tiere in der Feldflur“</p> <p>Format Bodenmatte: 120 cm x 80 cm, Legeplättchen: 8 cm x 8 cm Material: Bodenmatte Polyester D: 2,8 cm, Unterseite rutschfest; Legeplättchen Sperrholz oder Plexiglas</p>	

Anzahl: 1 Matte, 12 Plättchen

- Bodenmatte mit Motiv „Feldflur“ und Platzhalter für Legeplättchen
- 12 Legeplättchen mit Tiermotiv, Arten z.B. Rebhuhn, Feldmaus, Mäusebussard, Distelfalter, Feldhase, Grashüpfer

Preis/ gesamt: € 400,00

6. Info-Ständer „Meeresarm Schlei“

Format: 200 cm x 85 cm

Material: Pixlip®-Pop- Aufsteller mit Hintergrundbeleuchtung und Pocktasche

Anzahl: 1

- Begriffe erklären: Meer, Brackwasser, Süßwasser – Ostsee, Meeresarm, Au Schlei, Entstehung und Bedeutung mit Karte
- Kurztext und Bsp.Abb.: Schlei in Gefahr
- Weg durch die Schlei, Beispiel Hering
- Kurztext und Bsp.Abb.: Leben im Röhricht
- Kurztext und Bsp.Abb.: Leben auf der Salzwiese
- Kurztext und Bsp.Abb.: Leben im Wasser
- Kurztext und Bsp.Abb.: Am Grund der Schlei

Preis/Stück: € 900,00

Preis/ gesamt: € 900,00

7. Interaktives Element: Faltvorlage „Was frisst der Hering? Wer frisst den Hering?“

Format: DIN A4 hochkant (21 cm x 29,7 cm)

Material: Recycling-Papier, doppelseitig bedruckt; Druckvorlage als PDF

Anzahl: 1000

- Vorlage zum Falten eines „Heringskopfes“ nach dem Vorbild von „Himmel und Hölle“, Innenfelder mit Würfelpunkten, Aufklappfelder mit jeweils eines Heringsnahrung oder einem Feind; Spielanleitung

Preis/ gesamt: € 305,00

Naturpark Westensee – Obere Eider**8. Info-Ständer „Was ist ein Moor?“**

Format: 200 cm x 85 cm

Material: Pixlip®-Pop- Aufsteller mit Hintergrundbeleuchtung und Pocktasche

Anzahl: 1

- Begriffe erklären: glaziale Serie (in Norddeutschland/ in den 4 Naturparken), Geotop, Moor (Oberflächengestaltung durch/nach Rückgang des Inlandeseises)
- Karte von Schleswig-Holstein mit Eis-Ausbreitung während Weichsel- und Saalekaltzeit
- Karte: Lage der Moore in SH, Angabe Anteil an Landesfläche (%)
- Kurztext und Bsp. Abb.: Auswirkungen einer Trockenlegung

Preis/Stück: € 900,00

Preis/ gesamt: € 900,00

9. Interaktives Element: Frage-/Antwort-Modul „Entstehung der Moore“

integriert in den Infoständer

Material: LED-Leuchten, Näherungssensoren, Kabel, Powerbank

Anzahl: 1 Modul mit ca. 6 Sensor/Lichteinheiten

- Entstehung der Moore und die daraus resultierende Unterteilung (wassergefüllte Senke über Niedermoor bis Hochmoor) zum Selbst-Erschließen durch Betrachter:innen

Preis/Stück: € 505,00

Preis/ gesamt: € 505,00

10. Interaktives Element: Stapel-Würfel „Aufbau des Moores“

Format: ca. 40 cm x 40 cm pro Würfel, 4 Würfel

Material: Polyester

Anzahl: 1 (bestehend aus 4 Einzelwürfeln)

- 4 Würfelemente mit Moorprofil zum Stapeln

Bildelement Seite 1 und 2: Moorschicht, Bildelement Seite 3: Kurzbeschreibung und Mächtigkeit-Maßband, Bildelement Seite 4: Zeitskala zur Menschheitsgeschichte im Vergleich zur Moorschichtbildung, Seite 5 und 6 (oben und unten) einfarbig in der Farbe der jeweiligen Schicht

Preis/ gesamt: € 1030,00

11. Info-Ständer „Bedeutung der Moore“

Format: 200 cm x 85 cm

Material: Pixlip@-Pop- Aufsteller mit Hintergrundbeleuchtung und Päcktasche

Anzahl: 1

- Text und Abbildung: Nutzung der Moore, anhand der Geschichte der Moore im Naturpark Westensee; Beispiel: Großes Moor/Schülp mit ehemaligem Torfwerk
- Schutz der Moore und ihre Bedeutung mit Blick auf die Nachhaltigkeitsziele: Renaturierung von Mooren am Beispiel des Großen Moores
- Text und Abbildungen: Darstellung der Bedeutung der Moore anhand ausgewählter Ökosystemdienstleistungen (Biodiv./CO₂-Speicher/Wasserhaushalt etc.)
- Moore und Klimaschutz – CO₂-Senke oder Treibhausgasemission: Speicherung bzw. Abgabe wird mit Alltagsbeispielen verglichen (z.B. CO₂-Bilanz eines Flugzeuges gegenüber Speicherung auf einer Moorfläche), Interaktion: Betrachter:innen schätzen die Ausmaße (richtige Lösungen werden im Bild versteckt).
- Moore und Landschaftswasserhaushalt: Wasserspeichervermögen der Torfmoose (-> speichern 30-faches ihres Trockengewichtes an Wasser)

Preis/Stück: € 900,00

Preis/ gesamt: € 900,00

12. Interaktives Element: Schichtmodell „Moor-Renaturierung“

Format: ca. 60 cm x 42 cm

Material: Druck auf Folie, aufgezoogen auf Polycarbonat-Scheiben, D: 3 mm

Anzahl: 1 (bestehend aus 5 Einzelschichten)

Herleitung der Phasen/Schritte der Renaturierung durch Betrachter*innen mittels Schichtmodell -> Auflegen der einzelnen Phasen, wobei am Ende das renaturierte Moor oben zu sehen ist

Preis/ gesamt: € 470,00

13. Interaktives Element: Experimentierstation „Wasseraufnahme Torfmoos“

Format: ca. 65 cm x 32 cm x 32 cm

Material: Werkhaus@-Pflanzbox aus Birkenholz, wasserfest beschichtet, zerlegbar; 2 Kunststoffwannen zum Einhängen, 10 grüne Schwämme aus Recycling-PET, Federwaage, Metalleimer, 2 Gewichte

Anzahl: 1

Experimentierstation zum Vergleich des Gewichtes von trockenem Moos/vollgesogenem Moos am Beispiel von Schwämmen und Gewichten

Preis/ gesamt: € 440,00

- optional -

14. Interaktives Element: Rateheft „Moore und wir/ Moore als Lebensraum“

Format: 70 cm x 46 cm x 35 cm

Material: Werkhaus @-Gartenbank Leichtgewicht „klein“ aus Birkenholz, wasserfest beschichtet, zerlegbar; Metallbügel; 8 Buchseiten, Format: DIN A4, doppelseitig bedruckt aus Aluminium mit Folienbeschichtung

Anzahl: 1 (mit einem Buchseiten-Set; 2. Set optional)

Buchseiten – Set 1: „Ich und das Moor“

Verknüpfung zwischen der Lebenswelt der Betrachter:innen und dem Moor

Jeweils Vorderseite mit Abbildung und Frage: „Was hat das mit dem Moor zu tun?“

Rückseite mit Abbildung und Erklärung

- Mögliche Begriffe: - „Nutella“ -> Palmöl, Anbau u.a. auf Moorböden in Indonesien
 - „Blumenerde“ -> mit Torf/ ohne Torf; Anzuchttöpfe
 - „Moorschnucke“ -> Beweidung von Moorflächen
 - „Moorpatenschaft“ -> finanzielle Unterstützung von Landschafts- und Klimaschutz

optional/ Aufpreis € 483,00:

Buchseiten – Set 2: „Leben im Moor“

Jeweils Vorderseite mit Abbildung und Frage „Ich werde genannt. Wer/was bin ich?“,

Rückseite mit Abbildung und Erklärung

- Mögliche Begriffe: - Moorochse – Spitzname der Rohrdommel
 Schilfbewohnerin, dumpfe Balzrufe klingen wie Ochse
 - Himmelsziege – Spitzname der Bekassine
 moortypische Vogelart, abgespreizte Schwanzfedern erzeugen ein Geräusch wie Ziegen-Meckern
 - Sphagnum – Gattungsname von Torfmoosen
 - Schwingrasen – eine über freiem Wasser schwimmende Decke aus Moosen und anderen, meist ausläuferbildenden Pflanzen, die vom Ufer her das Gewässer überwachsen

Preis/ gesamt: € 685,00

Naturpark Aukrug

15. Info-Ständer „Leben im Teich – Tiere und Pflanzen“

Format: 200 cm x 85 cm

Material: Pixlip®-Pop- Aufsteller mit Hintergrundbeleuchtung und Packtasche

Anzahl: 1

- Abbildung und Kurztexte: Teich-Zonen
 - Wechselwasserzone (Röhricht, Großseggen)
 - Flachwasserzone (Schwimblattpflanzen wie See-/Teichrosen)
 - Unterwasserzone (Unterwasser-Pflanzen wie Wasserpest/Hornblatt)
- Kurztexte und Abbildung: Besonderheiten einer typischen Wasserpflanze (Wurzeln nur zur Verankerung, Aufnahme von Nährstoffen über ganze Pflanzenoberfläche, kaum/kein Bedarf an wasserleitenden Gefäßen, kaum/kein Bedarf an Festigungsgewebe/ Verholzung)
- Abbildung und Kurztext: Bedeutung von Wasserpflanzen für Tiere
 - Nahrung, Abb. z.B. Posthornschnecke
 - Schutz, Abb. z.B. Jungfische
 - Halt, Abb. z.B. Rückenschwimmer
 - Eiablage/Kinderstube, Abb. z.B. Molcheier
 - Baumaterial, Abb. z.B. Larvengehäuse der Köcherfliege
 - Sauerstoffanreicherung/Atmung, Abb. z.B. aufsteig. Bläschen)
- Gegenüberstellende Abbildungen: Tiere und ihre ökologische Nischen
 - > außergewöhnliche Anpassungen (lustige Abbildungen plus Erläuterung)
 - Tauchboot – Wasserspinne
 - Schwimmweste – Wasserkäfer
 - Schnorchel – Wasserskorpion/ Stabwanze

Preis/Stück: € 900,00

Preis/ gesamt: € 900,00

16. Interaktives Element: Legespiel „Wassertiere und ihr Platz im Wasser“

Format Bodenmatte: 120 cm x 80 cm, Legeplättchen: 8 cm x 8 cm

Material: Bodenmatte Polyester D: 2,8 cm, Unterseite rutschfest;

Legeplättchen Sperrholz oder Plexiglas

Anzahl: 1 Matte, 12 Plättchen

- Bodenmatte mit Motiv „Gewässer“ und Platzhalter für Legeplättchen

- 12 Legeplättchen mit Tiermotiv, Arten z.B.
 - auf Oberfläche – Wasserläufer, Taumelkäfer
 - unter Oberfläche - Mückenlarven
 - an Wasserpflanzen-Stängeln/-Blättern – Posthornschncke, Egel
 - im Gewirr der Wasserpflanzen – Schwimmkäfer, Ruderwanzen
 - im Freiwasser – Zooplanton, Wasserflöhe
 - am Gewässergrund – Libellenlarven, Röhrenwürmer, Muscheln

Preis/ gesamt: € 410,00

17. Interaktives Element: Lupenstation „Wasseraufnahme Torfmoos“

Format: ca. 65 cm x 32 cm x 32 cm

Material: Werkhaus®-Pflanzbox aus Birkenholz, wasserfest beschichtet, zerlegbar;

Deckplatte mit drei Lupeneinsätzen, Beleuchtung, „Objekträger“ zum Unterlegen:
Foliendruck, aufgezoogen auf Aluminium

Anzahl: 1

Blick durch die Lupen zeigt

- Lotus“-Effekt: Wasser und Schmutz auf Schilfblatt
- Auftrieb und O₂-Speicher: luftgefüllte Interzellularräume
- Reduktion des Pflanzenkörpers: Wasserlinse

Preis/ gesamt: € 755,00

18. Info-Ständer „Insektenleben“

Format: 200 cm x 85 cm

Material: Pixlip®-Pop- Aufsteller mit Hintergrundbeleuchtung und Packtasche

Anzahl: 1

- Abbildung Grundbauplan Insekt, Text: Was ist ein Insekt?
- Text: Warum sind sie die erfolgreichste Tiergruppe? Zahlen!
- Abbildung und Kurztext: Was macht sie zu Recyclingspezialisten? Beispiele.
- Abbildungen und Kurztexte: Insekten-„Berufe“: Beispiele für Blattfresser, Holzverwerter, Blütenbesucher, Räuber, Aasbeseitiger etc. (Berufswechsel vieler Insektenarten im Laufe ihres Lebens)
- Abbildungen und Kurztext: Besetzung von Schlüsselpositionen in Lebensgemeinschaften
→ ihre Geschicke steuern und beeinflussen Lebensprozesse
(Beispiele: Blütenbestäubung, Holzzersetzung)
Beispiele von Insektenarten und ihrer Bedeutung

Preis/Stück: € 900,00

Preis/ gesamt: € 900,00

19. Interaktives Element: Entdecker-Modul „Einfluss von Insekten“

integriert in den Infoständer

Material: LED-Leuchten, Näherungssensoren, Kabel, Powerbank

Anzahl: 1 Modul mit ca. 6 Sensor/Lichteinheiten

- Zusammenhang zwischen Insekten-„Berufen“ und ihrer Funktion im Ökosystem zum Selbst-Erschließen durch Betrachter:innen

Preis/Stück: € 505,00

Preis/ gesamt: € 505,00

20. Alternativ zu Pos. 19:

Interaktives Element: Spiel „Erfolgreich im Team“

Material: Hartholzklötze, Metallbügel mit Seilaufnahme, 12 Poly-Schnüre, Stoffbeutel

Anzahl: 1

- spielerisches Erforschen des Zusammenwirkens verschiedener Individuen zum Erreichen eines Ziels (hier: Turmbau) als Analogie zum Zusammenwirken im Ökosystem

Preis/Stück: € 160,00

Preis/ gesamt: € - optional -

Naturpark Hüttener Berge

- 21. Info-Ständer „Lebensraum Knick“**
 Format: 200 cm x 85 cm
 Material: Pixlip®-Pop- Aufsteller mit Hintergrundbeleuchtung und Packtasche
Anzahl: 1
 - Abbildung und Text: Aufbau eines Knicks („Stockwerke“)
 - Abbildung und Text: Knick-Geschichte
 - Abbildung und Text: Tiere und Pflanzen im Knick
 - Abbildung und Text: Knick-Pflege
- Preis/Stück: € 900,00** **Preis/ gesamt: € 900,00**
- 22. Interaktives Element: Schichtmodell „Knickaufbau“**
 Format: ca. 60 cm x 42 cm
 Material: Druck auf Folie, aufgezo-gen auf Polycarbonat-Scheiben, D: 3 mm
Anzahl: 1 (bestehend aus 6 Einzelschichten)
 Herleitung des Knickaufbaus durch Übereinanderlegen der Einzelelemente: Hintergrund-Landschaft und Elemente des Knicks – Saum, Wall, Wallflanken-Bewuchs, Sträucher, Überhälter
- Preis/ gesamt: € 460,00**
- 23. Interaktives Element: Schichtmodell „Landschaftsmosaik“**
 Format: ca. 100 cm x 70 cm
 Material: Druck auf Polyester-Mesh, mit Metalllösen und umsäumt
Anzahl: 1 (bestehend aus 2 Lagen)
 Luftbild der Knicklandschaft aus „Adlerperspektive“, einmal mit und einmal ohne Knicks
- Preis/ gesamt: € 210,00**
- 24. Info-Ständer „Der Baum“**
 Format: 200 cm x 85 cm
 Material: Pixlip®-Pop- Aufsteller mit Hintergrundbeleuchtung und Packtasche
Anzahl: 1
 - Abbildung Baum und Benennung der „Stockwerke“ von Wurzel bis Krone
 - Abbildung Schema Baum im Längsschnitt, Texte zu Produktion und Transport von Zucker u.a. Pflanzenstoffen, Aufnahme, Transport und Abgabe von Wasser
 - Abbildung und Text: Baumscheibe, Dickenwachstum und Höhenwachstum
 - Abbildung und Ratefrage: Geschnitztes Herz in 2 Meter Höhe - wo ist es in 100 Jahren? Was passiert beim Schnitzen? Wie verändert es sich mit der Zeit?
- Preis/Stück: € 900,00** **Preis/ gesamt: € 900,00**
- 25. Interaktives Element: „Baumscheibe“**
 Format: ca. 50 cm x 50 cm
 Material: strukturreiche Baumscheibe (z.B. Linde), Oberfläche geschliffen; Druck auf Folie, aufgezo-gen auf Polycarbonatscheiben
 Anzahl: 1 (bestehend aus 1 Baumscheibe, 1 transparenten Aufleger groß, 10 transparente Aufleger klein)
 Baumscheibe mit vielen Merkmalen, große Polycarbonatscheibe zum Darüberlegen mit Beschreibung der Ursachen für die Merkmale:
 - unregelmäßiges Dickenwachstum
 - schmale und breite Jahresringe
 - farbliche Unterschiede von Kern- und Splintholz
 - Astabbruch
 - schwarze Einschlüsse durch Brand
 - Rindunterbrechungen/ neue Startlinien bei Wundüberwallung
 - Wellige, gezackte Jahresringe nach Schädlingsbefall

- Veränderungen durch Pilzbefall
sowie
10 kleine Polycarbonatscheiben mit Jahreszahlen und Ereignissen zum Auflegen, um nach
Abzählen Jahresringe zu markieren

Preis/ gesamt: € 410,00

26. Interaktives Element: „Baumstamm“

Format: ca. 50 cm x 30 cm
Material: Polyester-Stoff, Holzwolle-Füllung
Anzahl: 1
Baumstamm-Abschnitt, aus Stoff genäht, mit ablösbaren äußeren Schichten (Rinde, Bast,
Kambium) und Einblick in den Holzkern

Preis/ gesamt: € 820,00

	Betrag: €	15726,00
	- 5% Preisnachlass:	- 786,30
	Versand zum Kunden (ein Lieferort!)	50,00
	Umsatzsteuerpflichtiger Gesamtbetrag (netto): €	14989,70
	19% Umsatzsteuer: €	2848,04
	Gesamtpreis (brutto):	€ 17.837,74

Das Angebot ist freibleibend.

**Bei Bestellung einzelner Positionen aus diesem Angebot angegebene Preise
zuzüglich Versandkosten und 19% MwSt..**

Korrekturzyklen:

Im Preis inbegriffen sind zwei Korrekturzyklen; weitere Korrekturzyklen werden ggf. gesondert berechnet.

Rechte:

Mit dem Erwerb von Schildern und anderen Infomaterialien der NaBiT GbR ist die Übertragung von eingeschränkten Nutzungsrechten verbunden und zwar ausschließlich für die einmalige Verwendung und Veröffentlichung durch Aufstellen des jeweiligen Schildes bzw. Verwendung des erstellten Infomaterials für den vorab schriftlich vereinbarten Zweck. Jegliche weitere Verwendung der von der NaBiT erstellten Texte und Abbildungen bedarf unseres schriftlichen Einverständnisses und ist ggf. lizenzpflichtig.

Garantie:

Bei sachgemäßer Verwendung geben wir 3 Jahre Garantie auf alle im Angebot genannten Positionen. Dies setzt einen beaufsichtigten Einsatz in der Umweltbildung voraus.

Liefertermin:

Bei Neu- und Sonderanfertigungen im Umfang dieses Angebots rechnen sie bitte mit einer Wartezeit von mindestens 12 Wochen bis zur Vorlage der Entwürfe. Druck und Lieferung erfolgen unmittelbar nach der Freigabe durch den Kunden.

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen unser Angebot zusagt. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Martina Wichelmann)



(Dr. Andrea Rudolph)

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Regionalentwicklung und Mobilität
Frau Christine Brinke
Kaiserstraße 10
24768 Rendsburg

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des
Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH & Co. KG
Berliner Straße 2 • 24768 Rendsburg

Telefon: 04331 1311-15
Telefax: 04331 1311-25

E-Mail: info@wfg-rd.de
Internet: www.wfg-rd.de

Ansprechpartner: Joschka Weidemann
Berliner Str. 2 | 24768 Rendsburg
Telefon: 04331 – 140 715
E-Mail: j.weidemann@wfg-rd.de

Stellungnahme zu den Förderanträgen der Naturparke im Kreis Rendsburg-Eckernförde für das Jahr 2024

Datum
30.05.2024

Sehr geehrte Frau Brinke,

gemäß unserer Aufgabe haben wir die Fördergeldanträge, Haushalts- und Maßnahmenpläne sowie Verwendungsnachweise der vier Naturparke unseres Kreises geprüft, dokumentiert und abgelegt.

Die eingereichten Unterlagen inklusive Tätigkeitsberichte belegen, dass die Naturparke mit ihren Maßnahmen und Projekten nachweislich einen Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raumes, Tourismus und Naturschutzes in unserer Region leisten.

Feststellungsvermerk

Entsprechend unseres Prüfungsauftrages bestätigen wir Ihnen hiermit, dass aus fachlicher Sicht keine Hinderungsgründe zur Auszahlung der Zuwendungen in voller Höhe an die Naturparke bestehen. Wir bitten Sie daher, die anteiligen Fördergelder an die Naturparkvereine wie folgt zu überweisen:

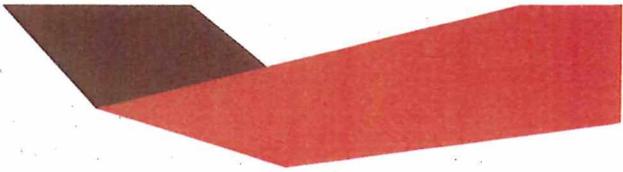
Hüttener Berge e.V. (33,33%),
Westensee-Obere Eider e.V. (33,33%),
Aukrug e.V. (22,00%) und
Schlei e.V. (11,33%)

Gemeinschaftsprojekt – 2024

Gemäß den Förderrichtlinie sind 10 % der bewilligten Förderbeträge für gemeinschaftliche Aufgaben und Projekte der Naturparke zu verwenden. Da das Gemeinschaftsprojekt 2024 unter der Ägide des Naturparkes Hüttener Berge e.V. läuft, bitten wir um Überweisung dieses Anteils (10.000,00 €) an eben diesen Verein.

Die Gemeinschaftsmittel in 2024 sollen zusammen mit den eingesparten Mitteln aus 2023 (8.436,27 €) für die Anschaffung von interaktiven Umweltbildungselementen für Infoveranstaltungen eingesetzt werden. Ein Angebot für die

Seite 1 von 2



Elemente liegt bereits vor. Das favorisierte Holzstecksystem ist leicht zu montieren und kann sowohl zusammen, als auch einzeln von den Naturparken genutzt werden.

Anlagen

Die unten aufgeführten Anlagen liegen Ihnen bereits vor. Wir haben sie Ihnen als Anhang per E-Mail zukommen lassen. Alle Unterlagen werden in unserem Hause archiviert und stehen Ihnen jederzeit zur Einsicht bereit. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

NP Schlei e.V.: Verwendungsnachweis u. Dokumentation 2023; Förderantrag, Haushalts- und Maßnahmenplan 2024

NP Aukrug e.V.: Verwendungsnachweis u. Dokumentation 2023; Förderantrag 2024, Haushalts- und Maßnahmenplan 2024

NP Hüttener Berge e.V.: Verwendungsnachweis u. Dokumentation 2023; Förderantrag, Haushalts- und Maßnahmenplan 2024

NP Westensee-Obere Eider e.V.: Dokumentation 2023; Förderantrag 2024, Maßnahmenplan 2024, Haushaltsplan 2024 und Verwendungsnachweis 2023 (wurden am 03.05.2024 nachgereicht)

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Joschka Weidemann



Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen

VO/2024/219 öffentlich <i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 01.07.2024 Ansprechpartner/in: Madlin Loof Bearbeiter/in: Tom Röhrig

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
17.07.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n:

1	Umsetzungskontrolle Ö 01.07.2024
---	----------------------------------

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Regionalentwicklungsausschusses in öffentlicher Sitzung					
- Stand: 01.07.2024 -					
Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	erledigt am	Bemerkungen / Hinweise
1	27.10.2021	<p>1. Der Regionalentwicklungsausschuss spricht sich dafür aus, die bereits im Haushalt eingestellten Mittel von 160.000 € jetzt für Wasserstoffbusse zu verwenden.</p> <p>2. Die Verwaltung wird gebeten, mit der KielRegion, der WFG, der Klimaschutzagentur etc. zu prüfen, welche Förderungen der Betriebskosten in Frage kommen.</p> <p>3. Die Verwaltung wird gebeten, ein Konzept bei der Autokraft einzufordern bzw. sich vorlegen zu lassen. Bestandteile des Konzeptes sollten u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Darstellung der Betriebskosten · Aufbau der Infrastruktur, u.a. verbunden mit der Forderung, dass eine H₂-Tankstelle im Raum Rendsburg errichtet wird <p>Darstellung von zukünftigen Synergieeffekten mit anderen Gesellschaften und Gebietskörperschaften mit dem Ziel der Betriebskostenreduktion</p>	Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität	08.11.2021	<p>Die Auslieferung der Wasserstoffbusse erfolgt aufgrund von Lieferverzögerungen nach derzeitigem Stand ab April/Mai.</p> <p>Aktueller Stand zur Ladeinfrastruktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Die Bauarbeiten für die Wasserstofftankstelle in Kiel-Wellsee sollen im Sommer 2024 beginnen, die Eröffnung ist für Oktober 2024 geplant. · Für die geplante Wasserstofftankstelle in Rendsburg gibt es noch keine Förderung.
2	22.05.2024	Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung und Installation von Digitalen Fahrgastinformations-Anzeigern (DFI) für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu beschließen.	Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität	24.06.2024	Der Kreistag hat entsprechend beschlossen.

Kreis Rendsburg-Eckernförde
 Fachbereich Regionalentwicklung und Bauen

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	erledigt am	Bemerkungen / Hinweise
3	22.05.2024	Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die 2. Novellierung der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg-Eckernförde mit der Maßgabe, den letzten Satz in der Ziffer 2.1 der Richtlinie zu „regional ausgewogene Verteilung“ anzupassen, zu beschließen.	Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität	24.06.2024	Der Kreistag hat entsprechend beschlossen.
4	22.05.2024	Der Regionalentwicklungsausschuss beauftragt die Verwaltung, die Belastungen durch Corona-Sonderzahlungen und der Inflationsausgleichsprämie in den Jahren 2022 und 2023 in der testierten Höhe von 787.472,65 € gegenüber der Autokraft GmbH auszugleichen.	Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität	20.06.2024	Die Belastungen wurden gegenüber der Autokraft ausgeglichen.
5	22.05.2024	Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung zu beschließen.	Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität	24.06.2024	Der Kreistag hat entsprechend beschlossen.
6	22.05.2024	Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Übernahme der Kostendifferenz für das landesweit einheitliche Bildungsticket zu beschließen.	Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität	24.06.2024	Der Kreistag hat entsprechend beschlossen.



Nachtragstagesordnung

Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 17.07.2024, 17:00 Uhr
Raum, Ort:	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistags Sitzungssaal

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 22.05.2024
5. KielRegion
 - 5.1. Änderung des Gesellschaftsvertrages VO/2024/145-02
 - 5.2. Mittelverwendung KielRegion GmbH 2024 VO/2024/220
6. Regionalentwicklung
 - 6.1. Stellungnahme zur Teilfortschreibung „Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein– Fortschreibung 2021 VO/2024/226
 - 6.2. Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 VO/2024/225
 - 6.2.1. Stellungnahme der Kreisverwaltung VO/2024/223-02
 - 6.2.2. Antrag der WGK-Kreistagsfraktion zur Teilfortschreibung Kapitel 4.5.1 LEP - Version 1.1 VO/2024/223-01
(Nachtrag)
7. Schulbeförderung

- | | | |
|------|---|-------------|
| 7.1. | Änderung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten | VO/2024/196 |
| 7.2. | Änderung der Verwaltungsvorschrift des Kreises Rendsburg - Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten | VO/2024/214 |
| 8. | Naturparke | |
| 8.1. | Übertragung von Restfördermitteln für die Naturparke aus 2023 für das Gemeinschaftsprojekt der Naturparke 2024 | VO/2024/213 |
| 9. | Bericht über die Umsetzung von öffentlich gefassten Beschlüssen | VO/2024/219 |
| 10. | Verwaltungsangelegenheiten | |

nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-------|---|-------------|
| 11. | ÖPNV | |
| 11.1. | Stadtverkehr Eckernförde: Vorbereitung der Neuvergabe | VO/2024/218 |

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

Gez. Godber-Paul Andresen
Vorsitz

Gez. Tom Röhrig
Gremienbetreuung